



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit

## Wortprotokoll der 111. Sitzung

### **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Berlin, den 20. März 2017, 13:30 Uhr

Paul-Löbe-Haus

PLH E.700

Vorsitz: Bärbel Höhn, MdB

Artur Auernhammer, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Tagesordnungspunkt 1**

**Seite 3**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)**

**BT-Drucksache 18/10879**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit

#### **Mitberatend:**

Innenausschuss  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Haushaltsausschuss

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige  
Entwicklung

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Ulrich Petzold [CDU/CSU]  
Abg. Hiltrud Lotze [SPD]  
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]  
Abg. Peter Meiwald [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



### Mitglieder des Ausschusses

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Auernhammer, Artur Dött, Marie-Luise Gebhart, Dr. Thomas Göppel, Josef Grundmann, Oliver Haase, Christian Jörrißen, Sylvia Kanitz, Steffen Magwas, Yvonne Marschall, Matern von Möring, Karsten Müller (Braunschweig), Carsten Petzold, Ulrich Schulze, Dr. Klaus-Peter Vogel (Kleinsaara), Volkmar Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja	Bareißen, Thomas Benning, Sybille Gundelach, Dr. Herlind Gutting, Olav Helfrich, Mark Jung, Andreas Kruse, Rüdiger Lagosky, Uwe Lerchenfeld, Graf Philipp Liebing, Ingbert Luczak, Dr. Jan-Marco Nüßlein, Dr. Georg Obner, Florian Pols, Eckhard Wittke, Oliver Woltmann, Barbara Zimmer, Dr. Matthias
SPD	Bülow, Marco Groß, Michael Lotze, Hiltrud Miersch, Dr. Matthias Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Schwabe, Frank Tausend, Claudia Thews, Michael Träger, Carsten	Bartol, Sören Burkert, Martin Daldrup, Bernhard Held, Marcus Lemme, Steffen-Claudio Malecha-Nissen, Dr. Birgit Röspel, René Scheer, Dr. Nina Scho-Antwerpes, Elfi Vogt, Ute
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Menz, Birgit Zdebel, Hubertus	Bluhm, Heidrun Bulling-Schröter, Eva Tackmann, Dr. Kirsten Zimmermann, Pia
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kotting-Uhl, Sylvia Kühn (Tübingen), Christian Lemke, Steffi Meiwald, Peter	Baerbock, Annalena Höhn, Bärbel Paus, Lisa Verlinden, Dr. Julia



## Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)**

**BT-Drucksache 18/10879**

**dazu Sachverständige:**

#### **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Deutscher Städtetag, Otto Huter

#### **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

Ulrich Kraus

#### **Deutscher Bauernverband e. V.**

Steffen Pinggen

#### **Prof. Dr. Kurt Faßbender**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität  
Leipzig

#### **Prof. Dr. Mariele Evers**

Institut für Geographie, Universität Bonn  
Power-Point-Präsentation (Anlage 1)

#### **Dr. Miriam Vollmer**

Rechtsanwältin  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)536-B  
(Anlage 2)

#### **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**

Dr. Gerhard Spilok  
Stellungnahme Ausschussdrucksache 18(16)536-A  
(Anlage 3)  
Power-Point-Präsentation (Anlage 4)

**Vorsitzende:** Meine Damen und Herren, hiermit eröffne ich die 111. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Wir haben diesmal eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von

Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II), Bundestagsdrucksache 18/10879 auf der Tagesordnung. Damit haben wir ein sehr wichtiges Thema zu besprechen. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen, natürlich auch die Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ausschüssen, wir freuen uns über das Interesse.

Wir haben zu diesem Thema auch wieder spannende und hochkompetente Sachverständige eingeladen. Da ist Otto Huter von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und vom Deutschen Städtetag, Ulrich Kraus vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Steffen Pinggen vom Deutschen Bauernverband e. V., Prof. Dr. Kurt Faßbender vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Universität Leipzig, Prof. Dr. Mariele Evers vom Institut für Geographie der Universität Bonn, Rechtsanwältin Dr. Miriam Vollmer und vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Dr. Gerhard Spilok. Wir haben also Experten aus den verschiedensten Regionen Deutschlands, aber natürlich auch mit einen Schwerpunkt zum Thema Elbe. Das ist natürlich auch der Hochwasserproblematik an der Elbe geschuldet. Es geht darum, dass wir hier sehr schnell vorbeugende Maßnahmen durchsetzen wollen und uns damit für die nächsten Überflutungen, die auf uns zukommen, wappnen wollen. Wir hatten im letzten Jahr Überflutungen mit lokal sehr negativen Auswirkungen und wenn wir jetzt z. B. nach Peru schauen, dann sehen wir dort sogar eine dramatische Überflutung. Wir werden uns aufgrund die Klimakrise darauf einstellen müssen, mehr Extremwetter zu erleben, mehr Überflutungen zu haben, mit den ganzen Problemen, die damit verbunden sind.

Von einigen Experten haben wir Stellungnahmen bekommen. Das sind einmal die Stellungnahme 18(16)536-A von Herrn Dr. Gerhard Spilok vom Ministerium aus Baden-Württemberg und die Stellungnahme 18(16)536-B von Frau Dr. Miriam Vollmer. Die liegen aus und wir werden auch zwei PowerPoint-Präsentationen sehen, einmal von Dr. Gerhard Spilok und dann von Prof. Dr. Mariele Evers.

Die Gäste auf der Tribüne begrüße ich natürlich auch sehr herzlich. Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Mitschnitten ist nur den akkreditierten Personen erlaubt, aber die Anhörung ist live



im Internet zu sehen und die Sitzung wird auch digital aufgezeichnet, sodass Statements, Diskussionen und PowerPoint-Präsentationen für alle über das Internet zugänglich sind. Wir haben bisher bei solchen Anhörungen immer ein Wortprotokoll angefertigt. Wenn ich keinen Widerspruch sehe und den sehe ich nicht, werden wir diesmal genauso so verfahren. Also fertigen wir ein Wortprotokoll an.

Das Prozedere ist hier so, dass die Sachverständigen erst einmal ihre Statements vortragen, dafür haben sie jeweils drei Minuten Zeit. Diese Zeit muss auch eingehalten werden, weil wir insgesamt nur eineinhalb Stunden Zeit haben. Es ist wichtig, dass die Abgeordneten danach noch fragen können. Ich selber muss leider die Sitzung in 10 Minuten verlassen, aber mein sehr kompetenter Stellvertreter, Herr Abg. Artur Auernhammer, wird dann die Leitung übernehmen. Es geht dann nahtlos weiter. Wenn die Sachverständigen ihre Statements vorgetragen haben steigen wir in die Frage-Antwort-Runden ein. Da ist es dann so, dass wir eine Vorgabe von fünf Minuten haben. Da können die Abgeordneten ihre Fragen stellen und Sie haben den Rest der Zeit zur Antwort. Also, wenn die Abgeordneten sehr kurz fragen, haben Sie mehr Zeit und wenn die sehr lang fragen, gibt es weniger Zeit für die Antwort. Man kann das auch so nutzen, dass man z. B. zwei Experten fragt, die müssen sich dann die Antwortzeit teilen oder es können auch zwei Fragen an einen Experten gestellt werden. Das ist, glaube ich, mittlerweile ein ganz lebhaftes Verfahren. Man kann ggf. auch Nachfragen innerhalb der fünf Minuten stellen. Wir wollen aber auch möglichst viele Abgeordnete zu Wort kommen lassen.

Wir werden heute nichts beschließen, sondern wir werden das Ergebnis in unsere Ausschusssitzung einbeziehen und dann am Ende über diesen Gesetzentwurf abstimmen. Wir fangen jetzt direkt mit den Experten an, aber vorher begrüße ich noch Herrn PStS Florian Pronold, der inzwischen eingetroffen ist.

**Otto Huter** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir haben in unserer Stellungnahme schon deutlich gemacht, dass wir eine Novelle an der Stelle, auch gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die die Kommunen mit dem Hochwasser gemacht haben, begrüßen, weil sie dazu beitragen wird, den Vorsorgegedanken zu

stärken. Die Instrumente, die da gewählt worden sind, werden es den Kommunen auch ermöglichen, langfristig angelegte Lösungen zu realisieren. Ich sage das auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die wir bei der vorausgegangen Novelle gemacht haben, bei der wir uns damals mehr gewünscht haben. Das, was dort aus unserer Sicht ergänzungsbedürftig war, ist mit dieser Novelle zum guten Teil abgedeckt worden, von daher können wir das nur unterstützen. Wir sind auch der Auffassung, dass damit dem Vorsorgegedanken sowohl im Hochwasserschutz als auch im Starkregenbereich verstärkt Rechnung getragen wird und dass bei dem gewählten Verfahren die Möglichkeit besteht, den Ausgleich zwischen Hochwasserschutz und Bauen deutlich wirksamer als bisher in eine solche Regelung einzubeziehen. Wir würden uns wünschen, dass gerade dieses Instrumentarium durch eine Präzisierung auf dem Weg eines Mustereinführungserlasses der AG Bau und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser deutlich angeschärft und präzisiert wird, damit es dann im Vollzug die beabsichtigte Wirkung entfalten kann.

(Abg. Artur Auernhammer übernimmt den Vorsitz.)

**Ulrich Kraus** (Sächsisches Staatsministerium): Ich denke, dass der hier heute vorliegende Entwurf zusammen mit dem Beschluss des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung genau der richtige Schritt ist, um einen schnelleren und besseren Hochwasserschutz zu erreichen. Das heißt nicht, dass vielleicht das eine oder andere noch hätte intensiver gemacht werden können. Ich will mich aber jetzt auf wenige Punkte beschränken, bei denen der Gesetzgeber z. B. auch Anleihen beim Sächsischen Wassergesetz oder unter Bezugnahme auf den Bundesratsantrag, der gemeinsam vom Freistaat Bayern und vom Freistaat Sachsen gestellt wurde, machen könnte. Das war die Drucksache 568/13.

Die Risiko-Gebiete sollen nach § 78 b Hochwasserschutzgesetz neu aufgenommen werden. Wir haben eine vergleichbare Regelung im Freistaat Sachsen mit sogenannten überschwemmungsgefährdeten Gebieten mit der Novelle unseres Sächsischen Wassergesetzes im Jahr 2013 eingeführt. Der Hintergrund dieser Regelung war die Erfahrung aus



den Hochwassern der vergangenen Jahre. Wir hatten leider Gottes sehr häufig diese Erfahrung machen müssen, mehr als 5 Mal in den letzten 10 oder knapp 15 Jahren. Da wurde bestätigt: Es gibt keinen absoluten Hochwasserschutz, auch nicht hinter Hochwasserschutzanlagen. Ein Deich als technisches Bauwerk kann versagen oder Hochwasser können größer sein, als es die Bemessung der Hochwasserschutzanlage vorsieht. Das mussten wir leider auch erleben, als eine nach dem Jahr 2002 neu errichtete Anlage, die nach dem HQ 100 (ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt) bemessen war, überströmt wurde. Es geht bei den Risikogebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten nicht um Bauverbote, sondern es geht um ein dem Risiko adäquates, also ein hochwasserangepasstes Bauen. Die Abgrenzung der Gebiete erfolgt anhand der ohnehin vorliegenden Gefahrenkarten, die nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zu erarbeiten sind. Es wird immer wieder die Frage gestellt: Wie kann man hochwasserangepasst bauen? Ich denke, da gibt es sehr viele Fachveröffentlichungen in der Zwischenzeit, an denen man sich orientieren kann.

Ich will ganz kurz die Hochwasserentstehungsgebiete ansprechen. Wir haben sie im Freistaat Sachsen bereits im Jahr 2004 als Folge des Augusthochwassers 2002 eingeführt. Der Hintergrund dieser Regelung war, dass in Auswertung des Hochwasserereignisses festgestellt wurde, dass es in einzelnen Gebieten, insbesondere bei den Hanglagen im Erzgebirge, aufgrund der natürlichen Verhältnisse wie Hangneigung oder schlechtes Versickerungsverhalten, zu sehr schnellen Abflüssen kam, was dann zu sprunghaften Pegelanstiegen insbesondere in unseren Erzgebirgsflüssen, den Zuflüssen zur Elbe, geführt hat. Hochwasserentstehungsgebiete bedeuten nicht, den Schutz vor lokalen Starkregenereignissen zu verbessern. Sie wurden in Sachsen faktisch auf das Hügelland und die Mittelgebirgslagen begrenzt, da bisher auch nur dort die oben beschriebenen Ereignisse beobachtet wurden. Insofern begrüße ich auch, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Bundesratsentscheidung vorschlägt, die Vorschrift zu modifizieren, die Ausweisung der Entstehungsgebiete als Kann-Vorschrift ausgestaltet werden soll und nach § 1 Hochwasserschutzgesetz „die Hochwassergefahr in“ durch die Worte „an oberirdischen Gewässern“

einzuführen, um damit klarzustellen, dass nicht jedwedes Starkregenereignis damit bedacht ist.

**Steffen Pinggen** (Deutscher Bauernverband e. V.): Die Landwirtschaft unterstützt einen verbesserten Hochwasserschutz, weil sie nicht zuletzt auch direkt betroffen ist. Wichtig ist aus Sicht der Landwirtschaft, dass sie in alle Planungen direkt eingebunden wird. Die Landwirtschaft ist flächenmäßig schnell betroffen, sowohl von Hochwasserereignissen als auch von Hochwasserschutzmaßnahmen. Es geht auch sehr schnell um Nutzungsmöglichkeiten und Eigentumsrechte der Landwirte und Grundeigentümer. Insofern ist das ein sehr sensibles Thema und es ist wichtig, die Landwirtschaft mit einzubeziehen. Grundsätzlich sei nochmal betont, dass auch die Landwirtschaft gezielte Hochwasserschutzmaßnahmen unterstützt, wenn sie tatsächlich dem Hochwasserschutz dienen und nicht vorrangig zu Naturschutzzwecken umgesetzt werden. Deswegen werden vor Ort auch die gezielte Öffnung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Hochwasserschutzpoldern, zur Kappung von Hochwasserspitzen unterstützt, wenn sichergestellt ist, dass die Landwirte mit einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Landwirte in den Nicht-Flutungszeiten dann auch die Hochwasserpolder weiter bewirtschaften können und wenn auch entsprechende Entschädigungen gezahlt werden müssen. Generell fordert die Landwirtschaft aber immer wieder ein, dass auch verstärkt der Flächenverbrauch reduziert werden muss und Regenwasserrückhalt stattfindet um Hochwasserereignissen vorzubeugen. Zum konkreten Gesetz möchte ich vier Punkte ansprechen, die aus landwirtschaftlicher Sicht besonders wichtig sind: Die Hochwasserentstehungsgebiete, die vorgesehenen Risikogebiete, das Vorkaufsrecht und die Auflagen in Überschwemmungsgebieten.

Beim Thema Hochwasserentstehungsgebiete folgen wir der Argumentation des Bundesrates, dass sie das Ziel nicht erfüllen werden; Starkregenereignisse können flächendeckend stattfinden. Eine Vorbeugung ist hierdurch nicht zu erzielen. Gezielte Regenwasserrückhaltmaßnahmen in den Kommunen wären hier der bessere Weg.

Der zweite Punkt betrifft Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete – eine sehr weitreichende Kategorie, die hinter den Deichen auch zusätzliche Anforderungen stellt. Aus unserer Sicht



ist diese Regelung zu unbestimmt und auch in der Landwirtschaft schwer umsetzbar. Futtersilos, Fahrtilos oder Ställe sind nicht hochwassersicher anzulegen, es sei denn man deicht sie ein, aber auch das wird dann ja in der Folge nicht ausreichen.

Dritter Punkt Vorkaufsrecht: Aus unserer Sicht sollte besser mit den Landwirten nach Wegen gesucht werden, beispielsweise über die agrarpolitischen Instrumente des Greenings Gewässerrandstreifen anzulegen, aber diese nicht aufzukaufen.

Der letzte Punkt: festgesetzte Überschwemmungsgebiete – es ist nachvollziehbar, dass keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen, aber vorhandene landwirtschaftliche Betriebe sollten auch weiterhin eine Entwicklungsmöglichkeit haben. Das muss explizit ausgeschlossen werden bzw. zukünftig möglich bleiben.

**Prof. Dr. Kurt Faßbender** (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Leipzig): Kurz zu meiner Person: Ich beschäftige mich jetzt schon seit vielen Jahren, zuletzt seit 2009 als Inhaber eines Lehrstuhls für Umwelt- und Planungsrecht an der Universität Leipzig, mit Fragen des Hochwasserschutzes und daher weiß ich, dass das aus heutiger Perspektive erste Hochwasserschutzgesetz des Bundes aus dem Jahre 2005 wichtige Impulse für den vorsorgenden Hochwasserschutz gegeben hat. Ich weiß aber auch, dass sich spätestens seit dem letzten Jahrhunderthochwasser 2013 gezeigt hat, dass wir nach wie vor auch im Hochwasserschutzrecht einen gewissen Handlungsbedarf haben, zumal in Zeiten des Klimawandels, dem wir Rechnung tragen müssen. Dies hat, wie Herr Kraus bereits erwähnt hat, den besonders von Hochwasser betroffenen Freistaat Sachsen dazu bewogen, schon in den letzten Jahren, beginnend 2004, in zwei Gesetzgebungsverfahren, die ich teilweise ebenfalls als Sachverständiger begleiten durfte, weitergehende Regelungen zum Hochwasserschutz zu verankern, die ich daher kenne und die ich seinerzeit positiv bewertet habe. Vor diesem Hintergrund hat es mich natürlich gefreut, jetzt aus Anlass der Anhörung zu erfahren, dass Bundesregierung und auch Bundestag gewillt sind, noch in dieser Legislaturperiode den vorsorgenden Hochwasserschutz auch auf Bundesebene weiter voranzubringen. Dabei konnte ich den Gesetzgebungsmaterialien ent-

nehmen, dass es zu Differenzen zwischen Bundesregierung und Bundesrat gekommen ist. Da möchte ich zu drei Punkten Stellung nehmen.

Erstens: Ich unterstütze mit Nachdruck das Vorhaben der Bundesregierung, insbesondere die baurechtlichen Beschränkungen in den Überschwemmungsgebieten ausdrücklich als nachbarschützend zu kennzeichnen. Denn es hat sich, nicht zuletzt in einem Seminar, das ich zusammen mit meinem Kollegen Prof. Dr. Wolfgang Köck veranstaltet habe, gezeigt, dass namentlich dieses grundsätzliche Verbot des Bauens in Überschwemmungsgebieten in der Praxis häufig nicht hinreichend beachtet wird. Dazu wurde eine empirische Untersuchung durchgeführt. Hier gibt es also ein Vollzugsdefizit und ich meine, dass hier eine entsprechende Klarstellung im Bundesrecht dazu führt, Nachbarn ein Klagerecht zu geben. Das könnte maßgeblich dazu beitragen, dieses Vollzugsdefizit zumindest zu reduzieren.

Zweitens: Ich unterstütze nachdrücklich das übrigens bereits schon seit längerem verfolgte Ziel, das enorme Schadenspotenzial, das von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten ausgeht, in Zukunft zu begrenzen. Allerdings halte auch ich hier die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung bei der Nachrüstung von bestehenden Anlagen zumindest für politisch wünschenswert. Ich halte es nicht für verfassungsrechtlich geboten, aber immerhin für wünschenswert.

Schließlich unterstütze ich drittens das Vorhaben, auch auf Bundesebene eine Regelung zu den so genannten Hochwasserentstehungsgebieten einzuführen. Da es sich nach dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung nach meiner Einschätzung im Wesentlichen um eine Art Angebotsgesetzgebung für die Bundesländer handelt, sind die vom Bundesrat befürchteten erheblichen zusätzlichen Aufwände auf Seiten der Länderverwaltungen meines Erachtens nicht zwingend. Diese Regelung würde zumindest das nötige Problembewusstsein schaffen.

**Prof. Dr. Mariele Evers** (Institut für Geographie, Universität Bonn): Ich spreche hier aus der Sicht der Hydrologie und des Hochwasserrisikomanagements. Ich habe Ihnen folgende Folie mitgebracht, die zeigt, welche Faktoren für das Hochwasserrisiko verantwortlich sind (Anlage 1, S. 2). Das sind



zum einen die klimatischen Bedingungen und Wetterbedingungen, die wir nur sehr eingeschränkt beeinflussen können und zum anderen die zwei wesentlich Faktoren Vulnerabilität und Exposition. Vor diesem Hintergrund kann ich den Gesetzentwurf grundsätzlich sehr begrüßen, weil es bestimmt hilft, einige Maßnahmen in Richtung Reduzierung der Vulnerabilität und Exposition umzusetzen. Es wird insbesondere das Ziel begrüßt, den Gewässern mehr Raum zu geben, so wie es in der Zielsetzung dargestellt ist. Vor diesem Hintergrund sehe ich Instrumente wie Vorkaufsrecht, Möglichkeit der Enteignung oder auch Verfahrensbeschleunigung – wenn sie nicht zu einer Reduzierung der Beteiligungsmöglichkeiten führt – als sehr positiv an, um den Hochwasserschutz zu verbessern und vor allen Dingen auch, um in der Fläche Umsetzungsdefiziten zu begegnen. Hierbei sollte aber immer auch betont werden, dass es nicht nur um Hochwasserschutzanlagen geht, das heißt um technischen Hochwasserschutz, wie in der Begründung formuliert, sondern auch um Hochwasserrückhalteräume. Die Rückhalteräume müssen geschaffen werden. Hier sehe ich noch Verbesserungspotenzial in der Formulierung des Gesetzes.

Technischer Hochwasserschutz hat natürlich durchaus seine Berechtigung, führt aber oftmals zu einem sogenannten Sicherheitsparadox, das heißt, dass im hochwassergeschützten Bereich weiterhin oder gar vermehrt gebaut wird und damit dann das Risiko und der potenzielle Schaden im Versagensfall der Hochwasserschutzanlage noch erhöht wird. Begrüßt wird auch die Einführung der Kategorie Hochwasserentstehungsgebiete zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit und Minderung des oberflächlichen Abflusses, vor allen Dingen für mittlere Hochwässer, durch fluviale Hochwässer. Wie Herr Prof. Dr. Faßbender schon angesprochen hat: Baugebiete in Überschwemmungsgebieten zu verbieten, ist – glaube ich – selbstverständlich und muss auch weiter konsequent angewendet werden, da die Exposition der Bürgerinnen und Bürger nicht noch weiter erhöht werden darf. Das gilt auch für die Regelung zu Heizölanlagen, welche potenziell immense Schäden verursachen können. Das haben wir gesehen und zwar nicht nur an den Gebäuden sondern natürlich auch mittel- bis langfristig an den gewässerbezogenen Ökosystemen.

Insbesondere die Einführung der Kategorie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

finde ich sinnvoll. Auch wenn die Formulierung und die Kommunikation dieser Gebiete schwierig sein wird in der Öffentlichkeit, aber sie ist sehr sinnvoll vor allem um das geforderte hochwasserangepasste Bauen zu konkretisieren, wo es ja auch tatsächlich schon einige Regelwerke gibt. Ein oder zwei Anregungen habe ich noch. Was der Gesetzentwurf nicht ausreichend betrachtet, ist das Thema Starkregen bzw. urbane Sturzfluten, die tatsächlich zu erheblichen Schäden führen. Die Ereignisse des letzten Jahres wurden schon von Frau Abg. Höhn erwähnt. Starkregenereignisse lassen sich nicht auf bestimmte Gebiete reduzieren oder prognostizieren, aber es können potenziell abflussfähige Flächen und damit Gefahrenbereiche identifiziert werden. Hier tragen Starkregengefahrenkarten, Risikogefahrenkarten und Risikokarten als sinnvolle Instrumente dazu bei, das Risikobewusstsein zu stärken und für Maßnahmen zu sorgen, was auch schon einige Kommunen umsetzen.

Mein letzter Punkt betrifft den Titel des Gesetzes: Hochwasserschutz. Absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich und ist nicht kalkulierbar, deswegen wird in Fachkreisen der Begriff Hochwasserrisiko verwendet, um deutlich zu machen, wie wichtig Hochwasserverminderung ist, um eine wirksame Hochwasservorsorge insbesondere durch die Änderung des menschlichen Verhaltens erreichen zu können. Deswegen schlage ich die Umbenennung in „Gesetz zur Verminderung von Hochwasserrisiken“ vor. Damit wären wir auch mit der EU-rechtlichen Sprachregelung in der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie konform.

**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): Ich habe drei Punkte, zu denen ich kurz Stellung nehmen möchte. Der erste Punkt betrifft den Begriff des Risikogebiets. Mit der Novelle gewinnt der Begriff des Risikogebiets eine hohe praktische Relevanz. Damit stellt sich die Frage, ob der Begriff des Risikogebiets, der bisher allein für die Erstellung von Gefahrenkarten relevant war, auch für diesen Zweck hinreichend klar abgegrenzt ist. Nach § 78 b Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nummer 1 des Hochwasserschutzgesetzes umfasst der Begriff potenziell praktisch alle Gebiete, in denen es überhaupt zu Hochwasserereignissen kommen kann. Damit werden auch in allen diesen Gebieten die Restriktionen für die Bauleitplanung und die Genehmigung von Bauvorhaben relevant. Das bedeutet, dass Gebiete, in denen es mit einer



relativen Häufigkeit zu Überflutungen kommt, ebenso Restriktionen unterliegen, wie Gebiete in denen das sehr, sehr selten, also mit niedriger Risikowahrscheinlichkeit eintritt. Da stellt sich die Frage, ob die Verhältnismäßigkeit nicht nahelegen würde, hier noch einmal zu differenzieren und entlang des steigenden beziehungsweise sinkenden Risikos beim hochwasserangemessenen Bauen im Risikogebiet eine Differenzierung einzuführen, auch in Hinblick auf die entstehenden Kosten bei Bauvorhaben.

Der zweite Punkt betrifft den Begriff des Hochwasserentstehungsgebietes. Hier ist eine Rechtszersplitterung zu befürchten, denn dann, wenn die Länder die Befugnis eingeräumt bekommen die Kriterien zu bestimmen, was naturgemäß nicht auf der Stelle geschehen würde, sondern mit einigem Zeitverzug, ist es nicht unwahrscheinlich, dass für einen nicht kurzen Übergangszeitraum für den Vorhabenträger, der im potenziellen Hochwasserentstehungsgebiet ein Vorhaben plant, eine Rechtsunsicherheit eintritt, die sich auch auf die Finanzierbarkeit von Großvorhaben negativ auswirkt. Denn jede Unsicherheit über die Machbarkeit eines Vorhabens führt zwangsläufig dazu, dass Sicherheitsaufschläge bei der Finanzierung gefordert werden. Wenn es irgendwann nicht mehr bei den derzeit sehr niedrigen Zinsen bleibt, kann dies das Vorhaben deutlich verteuern. Das führt mich auch zum letzten Punkt.

Es stellt sich die Frage, ob nicht die an und für sich wünschenswerten Neuerungen dazu führen, dass in der Summe negative Auswirkungen auf den Städtebau zu besorgen sind. In den letzten Jahren gab es einige Neuerungen im Bereich des Brandschutzes und insbesondere auch bei der Energieeffizienz. Jede dieser Regelungen für sich genommen ist sinnvoll motiviert und dürfte den angestrebten Zweck auch erreichen. In der Summe führt es aber dazu, dass einzelne Bauvorhaben so verteuert werden, dass sich gerade in urbanen Ballungsgebieten die Frage stellt, ob dann nicht nur noch solche Vorhaben realisiert werden können, die sehr hohe Baukosten und in der Folge nur eine eingeschränkte Klientelerreichbarkeit beinhalten.

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): Die Unterlagen liegen Ihnen vor (Ausschussdrucksache 18(16)536-A, Anlage 3), insofern verzichte

ich auf die PowerPoint-Präsentation. Ich würde gern drei kritische Punkte ansprechen. Das sind Defizite im Hinblick auf einen gefährdungsorientierten Hochwasserschutz im Innenbereich, die Privilegierung von Infrastrukturvorhaben und die Einführung neuer Gebietskategorien, Risikogebiete außerhalb Hochwasserentstehungsgebieten. Das sind alles Punkte, die auf den ersten Blick schön sind, aber auf den zweiten Blick auch ihre Probleme aufwerfen.

Ein Kernpunkt, der sich übrigens auch in der Stellungnahme des Bundesrates widergespiegelt hat, ist das Thema Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet, wenn es sich um einen Innenbereich handelt. Eine Überplanung und Umplanung des Innenbereichs ist, nicht nur für Bodenschutz und für die kommunale Entwicklung ein wichtiger Punkt, sie ist auch ein guter Ansatzpunkt für den Hochwasserschutz. Deshalb muss ich Punkte, wie sie hier aufgeführt sind, keine Nachteile für Ober- und Unterlieger und keine Beeinträchtigung bestehenden Hochwasserschutzes, nicht nur zum Abwägungsbelang machen, sondern das muss der Rahmen sein. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Wenn ich als Bürgermeister eine Entscheidung treffe, ich habe ein ortsansässiges Unternehmen, ich will zu dessen Gunsten auch für eine Betriebserweiterung einen Bebauungsplan aufstellen und dieses Unternehmen beschäftigt vielleicht noch 50 Prozent der Bevölkerung in meinem Ort, besteht dann nicht ein gewisses Risiko und ein Interessenkonflikt, dass ich möglicherweise die Gefährdung für die Ober- und Unterlieger in einem solchen Fall weg wägen kann? Deshalb geht es nicht um ein Verbot der Innenentwicklung. Es gibt gute Gestaltungsmöglichkeiten bei Überplanung und Umplanung, Hochwasserschutz unmittelbar zu integrieren, sodass ich dann ohne weiteres zu einer Zulassung kommen kann, aber ich muss es tun. Ich darf es nicht von vornherein weg wägen können. Deshalb das Petikum: eine klare Vorgabe für die Bauleitplanung, dass die gefährdungsorientierten Aspekte eben nicht weg gewogen werden können, sondern den Rahmen bilden. Alternativ, wenn Sie sagen, wir wollen hier nicht weiter gehen, dann ist die klare Ansage, es lieber beim heute bestehenden Rechtszustand zu belassen. Das wäre eigentlich mein Hauptappell. Ich bitte Sie auch etwas zu berücksichtigen: Es zieht sich durch den gesamten Text immer wieder das hochwasserangepasste Bauen. Aber was nicht hochwasserangepasst ist,



das ist eben der Mensch, der dort lebt und den werden Sie nie hochwasserangepasst bekommen.

Dann sage ich nur noch etwas zum Thema Risikogebiet. Beim Thema Risikogebiet soll ein hochwasserangepasstes Bauen, bezogen auf den Einzelfall, gewährleistet werden. Ich frage Sie: Wie stellt man sich den Vollzug vor? Was sollen da die Behörden tun? Ich habe Ihnen als Anlage eine Karte von Mannheim beigefügt (Ausschussdrucksache 18(16)536-A, Anlage 3, S. 4), alles was darauf nicht tief dunkelblau ist, sondern hellblau und schraffiert, wäre ein solches Risikogebiet. Müssten dort dann solche Dinge wie schwarze Wanne und Verankerung des Gebäudes gelten? Wenn Sie das bejahen – mein Problem ist es nicht.

Abg. **Ulrich Petzold** (CDU/CSU): Als Berichterstatter quäle ich mich mit dem Thema seit 2002. Deswegen sehen Sie es mir bitte nach, wenn ich da das eine oder andere etwas emotional betrachte. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Huter und an Herrn Kraus, also eine Frage an zwei Personen. Sie sind ja die Vertreter der kommunalen Interessen, auch als Landesvertreter bzw. kommunale Spitzenvertreter. Es gibt in Deutschland fast keine größere Stadt, die nicht in einem zukünftigen Risikogebiet liegt. Vielleicht Berlin, aber dann hört es schon auf. Auf Nachfrage hat mir der Landesbetrieb für Hochwasserschutz des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) mitgeteilt, und ich bitte um Genehmigung, dass ich hier zitiere: „Um den Anforderungen des § 78 b Abs. 1 nachkommen zu können“ – also Risikogebiete – „benötigt sowohl der Bauherr als auch die genehmigende Behörde standortbezogene Kenntnisse über die eintretenden Wasserstände. Dazu reichen die in den allgemeinen verfügbaren Kartenwerken angegebenen Wassertiefenklassen nicht aus. Detailkenntnisse liegen derzeit in Sachsen-Anhalt nur dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vor. Die Übergabe der Detailkenntnisse erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der vom LHW nicht leistbar ist.“ Sind Sie sicher, dass diese Erkenntnisse des LHW Sachsen-Anhalt nicht auch auf andere Bundesländer zutreffen, sodass dadurch diese Kenntnisse nur tropfenweise und sehr langsam von einer Behörde weitergegeben werden können und es dann zu dramatischen Verzögerungen beim Bauablauf vom Häuslebauer bis zum landwirtschaftlichen Bau kommt?

**Otto Huter** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich kann, was das Thema Sachsen-Anhalt und die damit verbundenen Regelungen in dem speziellen Fall angeht, nicht viel beitragen. An der Stelle verfüge ich nicht so sehr über die Kenntnisse, wie dort die Praxis ist und wie die Schnittstelle zu den Kommunen sich entwickelt. Aber was das Thema angeht, wie stellt sich das insgesamt für die Kommunen dar, gibt es spezielle Befürchtungen, die mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen verbunden sind. Sie haben ja schon einmal in die Richtung hochwasserangepasstes Bauen argumentiert. Ich habe im Vorfeld der Anhörung noch einmal versucht, mir ein Bild bei einigen größeren Städten zu verschaffen, die in der letzten Zeit von Hochwasser betroffen waren. Ich habe noch einmal gefragt, ob sie den Eindruck haben, dass die jetzt diskutierten Regelungen die Gefahr beinhalten, dass Investoren überfordert werden könnten. Auch die Kommunen selbst, das ist ja damit verbunden. Was ich nicht bestätigen kann, ist, dass die Standards zu hoch sind und nicht vollziehbar sind. Wir haben eher zunehmend den Eindruck, dass die Investoren von sich aus auf die Kommunen zukommen, wenn sie dort bauen wollen und sagen: Wenn es da ein Problem gibt, lasst uns rechtzeitig darüber diskutieren, welche Lösungen es gibt. Wir haben ein Interesse daran, dass möglichst frühzeitig solche Aspekte einbezogen werden, weil es uns nicht nur um die erhöhten Investitionen an dieser Stelle geht, sondern wir wollen den Wiederverkaufswert unserer Gebäude, die wir dort bauen werden, auch auf diesem Wege absichern. Sie sind sogar bereit, höhere Investitionen zu machen, um den Verkaufswert zu steigern.

Wir haben, das ist vorher schon deutlich geworden, viele Kommunen, die mittlerweile Broschüren herausgegeben haben, in denen sie beschreiben, was aus ihrer Sicht allgemein anerkannte Regeln der Technik sind, wenn man in einem hochwassergefährdeten Gebiet bauen will. Zu den allgemeinen Standards, die heute unstrittig sind, gehört in der Tat in bestimmten Gebieten die schwarze Wanne oder auch, dass man nicht gegen den Strom baut, sondern mit dem Strom, um den Druck der Welle etwas stärker abzufangen. Es gibt bereits Kenntnisse derer sich auch die Architekten bemächtigen und unsere Informationen, z. B. der Stadt Köln, können Sie im Internet nachlesen. Köln hat spezielle Broschüren für Architekten und Bauherren gemacht, die genau diese Aspekte berücksichtigen.



Von daher glaube ich, dass unsere Kommunen gut aufgestellt und in der Lage sind, entsprechend zu reagieren und diese Gedanken auch aufnehmen.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Zum Hintergrund: In meinem Wahlkreis verlaufen 93,6 Kilometer Elbe im UNESCO-Biosphären-Reservat Flusslandschaft Elbe. Dazu habe ich zwei Fragen. Frau Prof. Dr. Evers, Sie hatten gesagt, es geht darum, das Schadenspotenzial in Bezug auf die Heizölanlagen zu verringern. Vielleicht können Sie noch einmal aus Ihrer praktischen Erfahrung ausführen: Was genau sind die Schäden, die entstehen? Ich erinnere mich noch an das Elbhochwasser 2013, wo das Wasser überall stand und wie es hinterher aussah. In dem Zusammenhang stelle ich auch die Frage: Hier ist ja die Rede von 15 Jahren Nachrüstfrist für bestehende Anlagen. Wie beurteilen Sie diese Frist?

**Prof. Dr. Mariele Evers** (Institut für Geographie, Universität Bonn): Aus meiner Sicht ist das Problem, dass die Heizölanlagen, man sah es z. B. auch bei den Hochwassern 2002 und 2013, gar nicht so standhaft gemacht werden können, dass sie an sich hochwassersicher sind, sondern immer auch auftreiben oder bersten können. Damit hat man, was den Schaden angeht, zwei Aspekte. Zum einen direkt, was das Gebäude angeht, auch wenn es wieder getrocknet werden kann und standfest ist, hat man trotzdem dann die Rückstände des Öls im Gebäude, sodass es dann doch nicht weiter bewohnbar ist und abgerissen werden muss. Das hat häufiger zu dauerhaften Schäden geführt. Der zweite Aspekt ist die Schädigung des Ökosystems. Sie wissen alle, glaube ich, wie stark schon geringe Mengen Öl Gewässer gefährden. Das betrifft nicht nur ein Gewässer, man hat den Abfluss, man hat beim Hochwasser natürlich auch hohen Abfluss. Da werden das Öl und auch andere Chemikalien natürlich auch abgeführt und dann in die Nordsee oder in die Vorflut geschwemmt, aber es bleibt natürlich auch im Ökosystem und es bleibt auch in den Auen. Aber hier geht es ja vorrangig um die Kontamination durch Öl. Über die Umrüstungsfrist: Da bin ich vielleicht gar nicht diejenige, die tatsächlich etwas dazu sagen kann. Aus meiner Sicht wäre eine kürzere Frist sogar noch besser, um das Risiko zu vermindern, aber aus Sicht der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist natürlich dann auch die

Frage, was sozialverträglich ist, um diese Umrüstungen vorzunehmen. Deshalb sind 15 Jahre aus meiner Perspektive eine relativ lange Frist.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Im Zusammenhang mit Hochwasserrückhalteräumen hatten Sie gesagt, Sie hätten einen Verbesserungsvorschlag für eine Formulierung. Hatten Sie das schon gesagt? Würden Sie es uns bitte noch einmal sagen.

**Prof. Dr. Mariele Evers** (Institut für Geographie, Universität Bonn): Es geht da um zwei oder drei Aspekte. Beim zentralen Ziel des Gesetzesentwurfs steht: Wir wollen mehr Raum für Flüsse schaffen. Dann zielt es aber hauptsächlich auf Hochwasserschutzmaßnahmen oder -anlagen ab. Da ist ein Missverhältnis in der Formulierung des Gesetzes. Hochwasserschutzanlagen sind eher technische Bauwerke wie Schutzmauern oder mobiler Hochwasserschutz usw., wenn man es weit fasst auch Retentionspolder. Letztendlich ist das natürlich eine Maßnahme, die wichtig und sinnvoll ist, vor allem in den bebauten Gebieten. Aber um für Flüsse mehr Raum zu schaffen, brauche ich natürlich andere Maßnahmen, brauche ich Fläche. Natürlich auch Fläche, um dann z. B. Deichrückverlegung zu machen, auch um Fläche für den neuen Deich zu haben. Aber das ist natürlich das Zentrale, um in den Überschwemmungsgebieten, in den Auen diese Fläche für die Ausuferung der Gewässer zu verbessern. Das ist der eine Punkt, also wirklich Raum zu schaffen. Es sind natürlich auch andere Instrumente sinnvoll, wie Vorkaufsrecht und Verfahrensbeschleunigung. Ich fand den Aspekt des Greenings des Kollegen sehr interessant, auch Entschädigungsmechanismen sind natürlich relevant. Ich glaube, da brauchen wir eine Bandbreite von Instrumenten, um tatsächlich diese Problematik des Zugriffs auf die Fläche zu lösen und da Veränderung zu realisieren. Der Aspekt der eigentlich zu wenig angesprochen wird: Bei der Problematik Starkregen ist die räumliche Eingrenzung nicht möglich. Starkregen kann überall stattfinden, aber die Abflusswege kann man identifizieren und dementsprechend auch Gefahren und Risikogebiete identifizieren. Das machen schon einige Kommunen, weil es wirklich zentral und wichtig ist. Dieses Instrument ist in dem Gesetzesentwurf nicht betrachtet worden, also Starkregengefahrenkarten und Starkregenrisikokarten.



Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Ein gut gewolltes Gesetz, ob es gut gemacht ist, weiß ich nicht. Über die Ziele sind wir uns alle einig. Die Frage ist wie beim Apotheker: Was sind die Nebenwirkungen, die man vielleicht nicht berücksichtigt und nicht beachtet hat? Ich möchte meine erste Frage an Frau Dr. Vollmer richten, und zwar bezüglich des Drittschutzes. Wenn ich das Gesetz richtig verstanden habe, dann wäre es folgendermaßen: Eine Kommune baut einen Deich um das Stadtgebiet zu schützen, ein Polder wird gemacht. Es reicht nicht ganz, landwirtschaftliche Flächen werden deswegen in 50, 100 Kilometer Entfernung überflutet und dann gibt es Überschwemmungen. Wäre es dann möglich, dass es Klagemöglichkeiten gegen die Kommune gibt, die den Deich gebaut hat, aufgrund des Drittschutzes? Inwieweit lässt sich das einschränken und könne nicht die Gefahr von Klagen dazu führen, dass Genehmigungen überhaupt nicht mehr erteilt werden, selbst für Hochwasserschutzmaßnahmen? Der Bundesrat hat sich besorgt gezeigt, dass die Festschreibung des Drittschutzes zu einer uferlosen Ausweitung der Klagemöglichkeiten führen könnte. Teilen Sie diese Bedenken?

**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): Tatsächlich teile ich diese Bedenken. In den letzten Jahren hat die Ausweitung des Drittschutzes zum einen durch Verbandsklagerechte, zum anderen aber auch durch eine drastisch gestiegene Klagebereitschaft der Betroffenen, dazu geführt, dass Infrastrukturvorhaben jedweder Art immer wieder und immer länger Gegenstand von Verfahren geworden sind. Ich sage nicht, dass das nicht in vielen Fällen auch sinnvoll ist. Das ist schon angeklungen. Oft haben diese Klagen auch eine wichtige präventive Funktion, den jeweiligen Vorhabenträger, ich sage es mal salopp, von Dummheiten abzuhalten. Aber gerade hier ist dann doch zu besorgen, dass die Nachbarschaft eben nicht diejenige ist, die daneben ansässig ist, sondern der Begriff der Nachbarschaft ist unglaublich weit. Nachbarn können Leute sein, deren Interessen hunderte von Kilometern entfernt gelegen sein können, die aber möglicherweise Teil der Gruppe derjenigen wären, die sich an die Gerichte wenden können. Ob das für die Behörden so gut ist, wage ich zu bezweifeln. Das führt zu einer unglaublichen Fehleranfälligkeit in der Praxis und es führt gleichzeitig sicherlich auch immer wieder dazu, dass umstrittene, auch politisch umstrittene, Maßnahmen nicht oder sehr zögerlich, nicht mit

der nötigen Entschlossenheit und vor allem nicht in der nötigen Geschwindigkeit realisiert werden können.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Mich würden noch einmal die Hochwasserentstehungsgebiete interessieren, da gibt es ja auch Unklarheiten. Bei uns in Thüringen würde man das Altenburger Land im Flachland nie als klassisches Hochwasserentstehungsgebiet bezeichnen. 130 Liter pro Quadratmeter führten aber dazu, dass innerhalb kürzester Zeit 2 Meter Wasser stand, wo noch nie Wasser war. Das bedeutet doch, dass man dieses Schwarze-Wanne-Bauen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik ausdehnen müsste, außer wenn jemand direkt auf einem Bergrücken gebaut hat, oder sehe ich das falsch?

**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): In der Tat: Das ist ziemlich unklar. Hier sollen ja Kriterien auf Länderebene gefunden werden und wie die aussehen werden, ist aus Sicht des heute planenden Vorhabenträgers verhältnismäßig schwer abzusehen. So klar ist die gesetzliche Definition nämlich nicht. Frau Prof. Evers hatte gerade schon gesagt, man weiß nicht so genau, wo es regnet, man kann nur sagen, wo es abfließt. In der Tat, wenn man das weit auslegt, dann gibt es potenziell ziemlich viele solche Gebiete. Wenn man bei einer weiten Auslegung des Gesetzes überall da dann noch ein gesondertes Genehmigungsverfahren einzieht, dann hat man zum einen eine potenzielle Fehlerquelle in der Verwaltungstätigkeit, zum anderen möglicherweise eine Verlängerung der Verfahren und Risiken, die wiederum die Realisierbarkeit und die Finanzierung schwieriger machen.

PSSt **Florian Pronold** (BMUB): Ich wollte bezüglich des angesprochenen Drittschutzes noch einmal nachfragen, wo Sie das im Gesetz finden, dass wir gegen die öffentlich-rechtlichen Infrastrukturvorhaben wie Deichbau usw. diese vom Abg. Lenkert angesprochene Ausweitung haben. Nach meiner Lesart bezieht sich das auf den nachbarrechtlichen Drittschutz, also wenn Nachbarn im Hochwassergebiet selber bautätig werden, sodass ich diese Ausweitung, die vorher unterstellt worden ist, aus meiner Kenntnis des Gesetzes nicht sehe. Darum wollte ich Sie fragen: Wo vermuten Sie das oder worauf beziehen Sie sich da?



**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): Die drastische Ausweitung des Drittschutzes bzw. die klare Positionierung des Gesetzes im Hinblick auf diejenigen Stimmen in der obergerichtlichen Rechtsprechung, die das schon im Vorfeld angenommen haben, erfolgt hier insbesondere bei § 78 a Abs. 2 Hochwasserschutzgesetz. Die Gefahr, dass das auch auf ganze Bauleitplanungen ausgeweitet werden könnte, die auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorsehen, könnte sich ergeben aus § 78 Abs. 1 Satz 2, der den Ausschluss der Regelungen dann anordnet, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, also nicht dann, wenn das nur auch der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Es ist ganz klar nicht im Fokus der Maßnahme.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Dr. Spilok: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme von einem Missverhältnis zwischen ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Verstehen wir Sie richtig, dass nun im Risikogebiet eine Auflage zum Hochwasserschutz verpflichtend sein könnte, die der Nachbar vor dem Deich dann gar nicht bekommt, weil sie dort im Abwägungsprozess weg gewogen werden kann? In wieweit muss man vor diesem Wegwägen in den gefährdungsrelevanten Punkten wirklich Sorge haben?

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): In der Tat ist es so, dass nach dem Gesetzentwurf in den Risikogebieten, das heißt in den Gebieten, die gerade durch den Damm geschützt sind, verbindlich ein hochwassersicheres Bauen gefordert wird. Also muss ich unterstellen, der Damm ist weg und das Wasser steht dort 2 Meter hoch. Gleichzeitig ist es so, was wiederum die Bauleitplanung im Innenbereich im Überschwemmungsgebiet selbst betrifft, also im viel stärker gefährdeten Gebiet, dass ich dort im Rahmen der Abwägung, weil es ein Abwägungsbelang ist, dieses hochwasserangepasste Bauen wiederum weg wägen kann. Es ist aus unserer Sicht eine klare Diskrepanz in diesem Punkt vorhanden.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine weitere Frage zu dem Bereich, die sie

auch in Ihrer Stellungnahme schon angesprochen haben, nämlich die Frage der Privilegierung von Infrastrukturvorhaben. Welche Nachteile für die Planung und Gestaltung von Hochwasserschutz müssen wir da befürchten?

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): Konkret geht es um solche Dinge wie Bahndämme oder Straßendämme und Straßen, die in Überschwemmungsgebieten gebaut werden. Da war die Diskussion: Sind dies bauliche Anlagen, für die dieselben Kriterien gelten, wie z. B. für das Bauen eines Einfamilienhauses? Dort muss dafür gesorgt werden, dass gefährdungsorientierte Aspekte beachtet werden, dass Dritte nicht gefährdet werden, dass der Hochwasserabfluss nicht negativ beeinflusst wird und es wird ein sogenannter Retentionsausgleich gefordert. Dies soll auf einmal für den Damm der für die Bahn gebaut wird und in Bezug auf Straßenbauvorhaben nicht gelten. Gleichzeitig muss aber jeder, der ein Einfamilienhaus baut, einen solchen Retentionsausgleich leisten. Der Bahndamm, ich habe hier konkret den Ausbau der Bahn um ein drittes und viertes Gleis am Oberrhein im Auge, der verschlingt im Überschwemmungsgebiet 'zig zehntausende von Kubikmetern im Vergleich zu 20 Kubikmetern für ein Häuschen oder für eine Garage eines Privatmannes. Nun ist es sicher so, dass Straßen und Bahnen im öffentlichen Interesse sind, aber es spricht doch nichts dagegen, dass auch dort verlangt wird, dass im vollen Umfang die gefährdungsorientierten Aspekte gelten und es nicht nur darauf ankommt, dass der Damm selbst dem Hochwasser standhält.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Haben Sie, Dr. Spilok, einen Vorschlag, wie man das im Gesetz sinnvoller regeln kann oder sollte man es so lassen, wie es jetzt ist?

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): Der Bundesrat hat dazu auch einen Antrag gestellt. Ich muss schlichtweg bei baulichen Anlagen die Zusätze nach den §§ 30, 34, 35 Hochwasserschutzgesetz streichen, dann ist klargestellt, dass diese Forderung des gefährdungsorientierten Handelns auch für diese Anlagen gelten. Übrigens war es im ursprünglichen Anhörungsentwurf des BMUB auch so drin, dass dieses auch so gemeint sein



sollte und deshalb unsere Überraschung, dass dann im letztendlichen Entwurf gerade die umgekehrte Interpretation stattfindet.

Abg. **Ulrich Petzold** (CDU/CSU): Verstehe ich Sie richtig, dass in den Überschwemmungsgebieten diese verkehrsbaulichen Anlagen abgewogen werden können und auf der anderen Seite in den Risikogebieten die baulichen Anlagen, was ja allgemein alles unter baulichen Anlagen zusammengefasst ist, also auch die verkehrsbaulichen Anlagen, dann hochwasserangepasst werden müssen? Also in Überschwemmungsgebieten kann es abgewogen werden und in den Risikogebieten steht hier, bauliche Anlagen dürfen nur in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden.

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): In Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur sieht der Entwurf vor, dass der Damm selbst hochwasserangepasst errichtet werden sollte. Aber es ist nicht vorgesehen, dass auch gewährleistet werden muss, dass Dritte nicht gefährdet werden, es ist nicht vorgesehen, dass auch für den Damm und vor allem für die abgeschnittene Fläche dahinter auch ein Retentionsausgleich erfolgt. Also hochwasserangepasst selbst muss auch der Bahndamm sein, aber das, was ich durch ihn verliere, das wird nicht ausgeglichen und auch gefährdungsorientierte Aspekte spielen dann keine Rolle, weil es schlichtweg nicht drinsteht. Es ist eine Priorisierung des Interesses des Verkehrswegebbaus gegenüber dem Hochwasserschutz und nicht eine Priorisierung oder Privilegierung gegenüber den Privaten.

Abg. **Artur Auernhammer** (CDU/CSU): Ich möchte dem Sachverständigen Pinggen zu dieser neuen Gebietskategorie Risikogebiete eine Frage stellen. Wir haben ja gerade im landwirtschaftlichen Bauen ein privilegiertes Bauen im Außenbereich. Sehen Sie hier große Auflagen auf die Landwirtschaft zukommen bei bestehenden oder auch bei neu zu planenden baulichen Anlagen?

**Steffen Pinggen** (Deutscher Bauernverband e. V.): In der Tat, die Kategorie der Risikogebiete, die hier geschaffen werden soll, hatte bisher eine ganz andere Funktion. Bisher gab es diese Risikogebiete eher als Warnfunktion mit Gefahrenkarten, sie wird jetzt

aber mit Auflagen versehen. Das hochwasserangepasste Bauen ist eine der Regelungen, die dort gelten sollen. Wie Sie schon sagen, die landwirtschaftlichen Betriebe sind verteilt im ländlichen Raum und ein hochwasserangepasstes Bauen, beispielsweise für ein Fahrsilo mit Mais- oder Grassilage, wird nicht funktionieren. Das ginge höchstens mit einer Umdeichung des landwirtschaftlichen Betriebes oder wenn die Betriebe auf Warften gesetzt werden. Ich glaube nicht, dass das ernsthaft das Ziel sein sollte, zumal dann immer noch nicht klar ist, ob dann nicht wiederum der Betrieb selber geschützt werden müsste, selbst wenn er einen Deich drum herum hätte. Insofern hat das aus unserer Sicht sehr weitreichende Auswirkungen.

Ich habe eine Karte dabei. Wenn man sich Niedersachsen anschaut: Die roten Gebiete sind die Risikogebiete nach dem HQ 200. Das sind viele, viele Tausende Quadratkilometer. Der Bundesrat hatte ja explizit gefordert, dass die Küstengebiete und die tidebeeinflussten Gewässer ausgenommen werden. Die Bundesregierung wird dem auch folgen wollen, das wäre sicherlich ein wichtiger erster Schritt. Aber auch an den Flüssen hat es gravierende Auswirkungen, weil man dann zum Teil mehrere Kilometer rechts und links vom Fluss die landwirtschaftlichen Betriebe hochwassersicher machen müsste, was faktisch nicht funktionieren kann. Insofern ist dort eine besondere Betroffenheit und aus unserer Sicht kann diese Regelung so nicht bleiben, zumal sie auch sehr unbestimmt ist. Was ist eine dem entsprechenden Hochwasserrisiko angepasste Bauweise? Es ist eben schon vom Abg. Petzold angesprochen worden, dass den Bauherren und damit auch den Landwirten die Daten über Gewässertiefe und Ähnliches gar nicht vorliegen. Also da würden die bisherigen Gewässer- oder Gefahrenkarten nicht ausreichen. Aber für uns ist auch erst einmal unklar, was denn dann tatsächlich an hochwasserangepasstem Bauen in diesen Gebieten gilt.

Abg. **Hiltrud Lotze** (SPD): Ich hatte ursprünglich vor, Frau Dr. Vollmer zu fragen. Ich bin aber gar nicht so sicher, ob nicht auch andere noch mit ins Spiel kommen. Das war an dem Punkt, wo es um die negativen Auswirkungen auf den Städtebau ging. Da hatten Sie ja darauf hingewiesen, dass durch Auflagen usw. das Bauen zumindest verteuert wird. Ich weiß gar nicht, wie ich die Frage for-



mulieren soll. Also wenn ich da baue, wo Hochwasser kommt, dann wird es teuer. Irgendeiner hat am Ende Schäden, entweder hat er Präventionen zu bezahlen oder Schäden zu bezahlen. Jetzt frage ich Sie, bei den juristischen Gedanken, die Sie sich um diese Frage gemacht haben, haben Sie da in irgendeiner Form auch daran gedacht, wie man das lösen kann, volkswirtschaftlich, um aus der Nummer rauszukommen? Dass irgendwo diese Kosten bleiben müssen, entweder ist nachher derjenige, der dort gebaut hat, ich sage jetzt auf Deutsch – abgesehen – und hat einen großen Schaden, oder er baut teurer und sichert sich in gewisser Weise ab. An Sie und vielleicht auch an andere, die dazu etwas sagen können: Was können wir denn unter Umständen von Nachbarländern lernen, von den Niederlanden z. B., irgendwie dürfte da gar keiner gebaut haben, nach meiner laienhaften Vorstellung. Ich weiß, dass Prof. Dr. Evers sich in einem Projekt damit mal beschäftigt hat vor Jahren, z. B. auch mit hochwasserangepasstem Bauen. Vielleicht können Sie aus der Runde mir dazu noch ein bisschen was sagen, wie man das machen kann, dass man einfach trotzdem baut oder vielleicht nicht da baut und wie geht man mit diesen volkswirtschaftlichen Kosten um, die da entstehen?

**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): Zu den Niederlanden kann ich in der Tat überhaupt nichts sagen. Ein Punkt, der sicherlich machbar wäre, wäre beim Risikogebiet zu differenzieren. Herr Pinggen hatte ja gerade eine Karte gezeigt, auf der recht drastisch zu sehen war, dass bei HQ 200 in manchen Gegenden wenig übrigbleibt, was nicht Risikogebiet ist. Denkbar wäre es durchaus, hier entlang der Verhältnismäßigkeit noch einmal eine Binnendifferenzierung vorzunehmen. Dass man da, wo das Risiko zwar oberhalb des Jahrhunderthochwassers aber unterhalb von „so gut wie nie“ ist, beim hochwasserangepassten Bauen die Voraussetzungen noch einmal deutlich binnendifferenziert. Da, wo man nicht umhinkommt, diese volkswirtschaftlichen Kosten irgendwo einzupreisen, auch noch einmal einen Schritt zurücktritt und überlegt, ob man hier nicht auch öffentliche Mittel bereitstellen könnte, zumindest auf eine lange Sicht. Denn im Zusammenhang mit dem Brandschutz und der Energieeffizienz sind hier Verteuerungen zu besorgen, die dann doch sehr signifikant ausfallen. Man kann dann natürlich sagen, man hat dann Gebäude, die sind gegen viele

Gefahren abgesichert, aber sie sind dann auch so teuer, dass viele Menschen da nicht mehr wohnen können. Das ist letzten Endes eine politische Abwägung: Möchte man diese Menschen in den Städten halten oder möchte man das nicht?

**Prof. Dr. Mariele Evers** (Institut für Geographie, Universität Bonn): Ein paar Punkte zu diesem Aspekt. Also in den Niederlanden ist es so, dass 60 bis 70 Prozent im Überflutungsbereich sind. Die Bevölkerung zahlt, diejenigen, die hochwassergeschützt wohnen, zahlen alle einen Beitrag dafür, der auch nicht gering ist, an die Deichverbände, die für den Hochwasserschutz zuständig sind. Man kann die technische und die Ressourcenausstattung der Niederlande nicht mit Deutschland vergleichen. Wenn ich unsere wasserwirtschaftlichen Behörden ansehe, vor allem auch in den Kommunen, die haben personell und finanziell in den Niederlanden eine ganz andere Ausstattung. Weil das natürlich auch eine andere Priorität hat und auch ein Bewusstsein da ist. Gerade jetzt wird in den Niederlanden ein Programm durchgeführt, mehr Raum für die Flüsse zu schaffen, in das Milliarden reinfließen, in Rückdeichung usw. Da zahlt natürlich auch der Staat. Also ich glaube, vergleichbar mit dem nationalen Hochwasserschutzprogramm, nur um einige Dimensionen größer. In Frankreich ist es so, dass das dann auch ganz restriktiv gehandhabt wird. Man sieht das vor allem an den Küsten, aber auch an den Flüssen. Wo tatsächlich sehr hohes Risiko besteht, wird tatsächlich auch rückgebaut, wo dann gar keine Baugenehmigungen mehr erfolgen bzw. tatsächlich dann auch zurückgebaut wird. Also so etwas ist in Deutschland, glaube ich, auch interessant durchzudenken, aber noch einmal eine ganz andere Kategorie. Und noch einmal zu dem Aspekt Kosten, was Hochwasserschutz oder hochwassersicheres Bauen angeht. Die Kosten müssen gar nicht unbedingt so hoch sein, es wird immer von der schwarzen oder weißen Wanne gesprochen, wenn ich aber keinen Keller habe, brauche ich auch keine Wanne. Bestimmte Maßnahmen sind gar nicht so kostenintensiv, sondern müssen berücksichtigt werden bei der Erstellung der Gebäude, also wie wähle ich die Ausrichtung oder wie setze ich die Schwellen oder auch mobiler Hochwasserschutz, der mit wenigen tausend Euro umsetzbar ist.



Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Der Teufel steckt im Detail. Zu Deutschland: Die von Sturmfluten bedrohten Überschwemmungsgebiete sind explizit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, da brauchen wir uns keine Gedanken drüber zu machen. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist: Was heißt Hochwasserbauen und Brandschutz? Die Feuerwehr besteht darauf, dass sich z. B. Strom- und Gasschalter und Verteilungsanlagen im Keller befinden, im Erdgeschoss, maximal in der ersten Etage. Aus Hochwasserschutzgründen könnte es sinnvoll sein, solche Anlagen im Dach zu installieren. Das ist aus Brandschutzgründen nicht zulässig. Das heißt, hier muss man schon eine Abwägung machen. Bei Risikogebieten, wenn ich die Kartenauslegung habe für die Behörde, habe ich Gebiete, die bei HQ 1 000 in Höhe von 5 Zentimetern oder auch in Höhe von 2 Metern überflutet werden können. Das ist ein Unterschied, das kann man aber auf den ersten Blick nicht sehen. Das müsste die Behörde bei einer Abwägung jedes Mal beim entsprechenden Verwaltungsamt abfragen. Wie hoch ist an dieser speziellen Stelle die Überflutungsgefahr? Wie hoch ist der Wasserstand? Dies ist so nicht so einfach nachvollziehbar, das führt dann wahrscheinlich dazu, dass im Zweifelsfall – jetzt kommen wir nämlich zum Dritthaftungsschutz – der eventuell zurückgeführt werden kann auf die Kommune, wenn sie fehlerhafte Bauleitplanung macht. Da würde ich dann Frau Dr. Vollmer bitten zu sagen, ob, wenn eine Bauplanung oder eine Genehmigung an dieser Stelle einen Fehler aufweist, die Kommune in Haftung kommen könnte für eventuelle Hochwasserschäden bei Nachbarn oder ob das ausgeschlossen ist mit diesem Gesetzentwurf.

Dies könnte dazu führen, dass Beamte überhaupt keine Genehmigungen mehr erteilen, einfach aus Angst davor, einen Fehler zu machen. Dieses und die unklare Definition von Risikogebieten, von Hochwasserentstehungsgebieten und auch, dass man keine Abstufung der Maßnahmen macht, sondern es den Ländern überlässt und die Baugesetzgebung nicht entsprechend anpasst, dass das differenziert bewertet werden kann, das ist das, was ich als mögliche risikohafte Nebenwirkung dieser Gesetzesnovelle betrachte und wo ich mir wünschte, dass da Klarheit geschaffen wird. Die Frage an Sie, Frau Dr. Vollmer, ist: Inwieweit besteht die Gefahr, dass wenn eine Genehmigung von der Behörde feh-

lerhaft erteilt worden ist, dann die Nachbarschaftsklagen auf Schadenersatz auch gegen die Kommunen gerichtet werden könnten? Und wie gesagt, dass Nachbarn weit weg sein können, hatten wir ja schon festgestellt.

**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): Grundsätzlich ist es immer so, dass fehlerhaftes Verwaltungshandeln auch staatshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Ich denke, Ihre Frage bezieht sich auf die Ausweisung neuer Baugebiete. Wenn fehlerhaft eine Ausnahme bejaht worden ist, also tatsächlich die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 des Entwurfs nicht vorgelegen haben, die Behörde dann aber im Rahmen der Bauleitplanung das einfach trotzdem gemacht hat. In der Tat ist es natürlich schwierig, a priori sicher zu sagen, ob das in jedem Fall so ist. Dass dann gar keine Genehmigungen mehr im Rahmen von solchen Ausnahmen erteilt werden, ist wahrscheinlich nicht der Fall, denn es besteht ja ein hohes Interesse daran, Bauleitplanungen durchzuführen. Die sind ja auch voll gerichtlich überprüfbar: Ist jetzt hier das planerische Ermessen richtig eingehalten worden oder ist das nicht der Fall? Natürlich kann es sein, dass der ganze Prozess sich erheblich in die Länge zieht, dass der Prozess der Bauleitplanung schwieriger wird und damit natürlich auch letzten Endes fehleranfälliger wird. Generell kann man sagen, dass Planungsprozesse in den letzten zwei Jahrzehnten nicht einfacher geworden sind. Gut, das ist natürlich immer da der Fall, wo viele Interessen auf verhältnismäßig engem Raum zu bodenrechtlichen Spannungen führen, die dann auch vor Gericht ausgetragen werden.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst eine kurze Frage an die Bundesregierung, und zwar, ob die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete mittlerweile bundesweit abgeschlossen ist. Können Sie dazu etwas sagen?

**Dr. Helge Wendenburg** (BMUB): Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete ist Aufgabe der Bundesländer. Wir sind nicht sicher, ob alle Überschwemmungsgebiete rechtsförmlich durch die entsprechenden Verordnungen abgeschlossen sind. Ich vermute: eher nicht. Allerdings muss man auch darauf hinweisen, dass wir durch die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie



in allen Flußgebietseinheiten die Karten ausgewiesen haben. Je nach Abhängigkeit der Länder sind zum Beispiel an der Elbe sämtliche Karten zum Hochwasserrisikomanagement digital vorhanden und können auch von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar eingesehen werden. Sie können also jedes Grundstück an der Elbe runterzoomen, auf ich sage mal 10 Quadratmeter Größe, und wissen, ob Sie von HQ 10, HQ 50, HQ 100 oder HQ 200 betroffen sind. Von daher ist die Aussage der LAW sehr kritisch zu sehen. Jeder Baubeamte in der Stadt, der ein Einfamilienhaus genehmigen soll, kann in der Karte unmittelbar erkennen, wie hoch das Risiko ist.

Abg. **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das war mir schon klar, dass das Ausweisen Ländersache ist, ich wollte nur wissen, ob der Bund einen Überblick darüber hat, insofern danke.

Ich hätte jetzt noch eine Frage an Herrn Pinggen und zwar was das hochwasserangepasste Bauen in der Landwirtschaft angeht. Sie haben gesagt, das ist im Einzelfall oftmals schwierig. Klar, aber sind wir uns einig darüber, dass es z. B. bei Ställen, wo Tiere drin sind, trotzdem zwingend notwendig ist? Und die zweite Teilfrage dazu: Welchen Beitrag kann sich die Landwirtschaft grundsätzlich vorstellen, um dem Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben, nachzukommen? Was könnten Sie dazu leisten und welche Kompensation bräuchten Sie gegebenenfalls dafür?

**Steffen Pinggen** (Deutscher Bauernverband e. V.): Natürlich ist es ein sinnvolles Ziel, die Tiere zu schützen. Aber die Frage ist, welche technischen Maßnahmen gibt es für eine hochwasserangepasste Veränderung des Baus von Ställen im Nachhinein? Wir sehen nicht die technischen Anpassungsmöglichkeiten von vorhandenen Ställen. Bei neuen Ställen kann man sich Gedanken über den Standort machen, wenn man generell neu anfängt, aber für einen vorhandenen Stall ist das schwierig. Insofern haben wir natürlich schon häufig die Situation gehabt, dass dann, wenn absehbar war, dass ein Hochwasser kommt, die Tiere in Nachbarbetriebe außerhalb des Bereiches gebracht werden mussten. Aber für ein vollständiges hochwassersicheres Bauen sehen wir außer den genannten Punkten keine technischen Möglichkeiten. Das zweite, was Sie angesprochen haben: Die Landwirtschaft, hatte

ich ja eingangs auch gesagt, leistet schon einen Beitrag, in Diskussionen über Polder sind wir auch bereit, diese mitzutragen unter den genannten Bedingungen: Einbeziehung der Landwirte, Entschädigung, Bewirtschaftungsmöglichkeit auch während der Zeit wo die Polder nicht geflutet werden. Aber die Landwirtschaft sieht schon, dass es nicht nur eine Aufgabe der Landwirte ist, sondern genauso auch in den Kommunen ein stärkerer Rückhalt stattfinden muss, damit da auch die Lasten verteilt werden.

Abg. **Ulrich Petzold** (CDU/CSU): Ich komme wieder auf das zurück, was Abg. Lenkert begonnen hat. Wir haben die Situation, dass wir in jedem Land unterschiedliche Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten haben. Jedes Land hat die selber festgelegt und Sie schreiben ja selber, in der Hochwasserschutzfibel des BMUB vom August 2016, ich zitiere: „Die signifikanten Gewässerabschnitte, für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt werden, sind durch die Bundesländer festgelegt worden, dadurch sind regionale Unterschiede in der Gebietsabdeckung möglich.“ Das heißt, wir haben pro Land sehr unterschiedliche Risikozonen und sehr unterschiedliche Gefahrenzonen. Deswegen meine Frage an Herrn Pinggen und an Frau Dr. Vollmer: Ist das überhaupt sinnvoll und vernünftig, dass in einem Dorf A des Landes X der landwirtschaftliche Betrieb im Prinzip im Risikogebiet drin liegt, weil das Land A eben die Risikokarten auf das 250-jährliche Hochwasser festlegt, während das Bundesland B für das Dorf Y das Hochwasserrisikogebiet nur auf das 150-jährliche Hochwasser festlegt? Wir haben einmal die Differenz zwischen dem 250-jährlichen Hochwasser und dem 150-jährlichen Hochwasser im Risikogebiet, was ja möglich wäre. Das ist für mich eine nicht nachvollziehbare Formulierung. Deswegen wäre für mich die Frage: Sollte man hier nicht vereinheitlichen, wenn man schon in solche Sachen reingeht?

**Dr. Miriam Vollmer** (Rechtsanwältin): In der Tat ist eine Rechtszersplitterung eigentlich nie sinnvoll im Sinne der betroffenen Vorhabenträger, die ja ein berechtigtes Interesse an einem möglichst bundeseinheitlichen Vollzug haben, der es ihnen ermöglicht, die Genehmigungsfähigkeit ihrer Einzelvorhaben auch unabhängig von den Landesgrenzen, bezogen allein auf sachliche Kriterien,



feststellen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn bundeseinheitliche Kriterien feststehen würden. Das betrifft auch und insbesondere die Hochwasserentstehungsgebiete.

**Steffen Pinggen** (Deutscher Bauernverband e. V.): Zu der Problematik, dass die Regelung zu unbestimmt ist, hatte ich mich schon geäußert. Ich glaube, es ist ein Problem, wenn ich nicht weiß, ob ich von einem 5-jährlichen, 10-, 50- oder 100-jährlichen Hochwasser betroffen bin. Aber was ist dann das an das jeweilige Risiko angepasste Bauen? Das ist ja auch nicht vorgesehen. Auch das ist schwierig, unabhängig von der Frage, ob ich weiß, in welchem Bereich ich betroffen bin. Eben wurde gesagt, in den Niederlanden zahlen die Grundstückseigentümer für den Deichbau mit, also von Niedersachsen kann ich sagen, ich weiß nicht, ob es in allen Bundesländern so ist, aber in Niedersachsen ist genau das auch der Fall. Die Landwirte und die Grundeigentümer zahlen einen Anteil, nicht den kompletten Deichbau, einen Anteil, und müssen dann jetzt noch zusätzlich ein hochwasserschutzsicheres Bauen hinter dem Deich bezahlen. Also das ist schon schwierig.

Abg. **Detlev Pilger** (SPD): Frau Prof. Dr. Evers, Sie haben mich jetzt noch auf eine Idee gebracht. Ich komme aus Koblenz, der schönen Stadt an Rhein und Mosel. Bei uns ist Hochwasser gesetzt. Es gab auch schon immer Hochwasser, man kann aber in den letzten 30 Jahren an den Markierungen erkennen, dass die Intervalle deutlich abgenommen haben und das ist nicht zuletzt auf die Klimaveränderungen zurückzuführen, durch vermehrten Niederschlag oder heftigeren Niederschlag. Jetzt gibt es dort viel Altbaubestand, gerade am Rhein, und das gilt ja eigentlich für das gesamte historische Rheintal. Das ist mit enormen Kosten und Wertminderung für die Anwohner verbunden. Das Land Rheinland-Pfalz hat allein in Koblenz 70 Millionen Euro in aktiven Hochwasserschutz investiert. Meine Frage ist jetzt: Was kann man denn in Sachen Bestandschutz machen, mit den Menschen, die teilweise seit Generationen dort leben? Die haben sich unter den Bedingungen, die damals geherrscht haben, ein Haus gebaut und mittlerweile hat sich das Klima dermaßen verändert, dass es für viele eine existenzielle Frage geworden ist, dort leben zu können. Die müssten meines Erachtens ei-

nen Ausgleich bekommen, die müssten doch unterstützt werden, in welcher Form auch immer. Das gilt auch für viele kleine Dörfer insbesondere am Rhein, das ist fast nicht tragbar.

**Prof. Dr. Mariele Evers** (Institut für Geographie, Universität Bonn): Die Veränderung der Hochwasserdynamik ist tatsächlich zu beobachten. Sie sprechen vom Flusshochwasser, vor allen Dingen an der Mosel, am Rhein. Wir haben die Elbe schon erwähnt. Wir müssen das auch noch einmal differenzieren von den Starkregenereignissen und urbanen Sturzfluten, wo dann auch andere Maßnahmen gelten und auch andere Gefahrenkarten. Es ist tatsächlich so, dass wir häufigere und schwerere Hochwasserereignisse haben, aber nicht überall. Worauf Sie auch anspielen: Wir bemerken natürlich Effekte der Temperaturerwärmung bzw. des Klimawandels. Es geht auch darum, wie das Einzugsgebiet aussieht, wie ist es bebaut, wie ist der Versiegelungsgrad usw. Sie wissen, die Bebauung nimmt täglich zu. Ich kenne die aktuelle Zahl nicht, aber 90 Hektar pro Tag werden immer noch täglich umgenutzt, nicht immer versiegelt, aber umgenutzt. Das hat natürlich auch Einfluss auf den Wasserstand und dementsprechend auch auf das Ausmaß des Hochwassers.

Noch ein ganz kleiner Exkurs, aber der ist ganz wichtig zu betrachten, was die ganzen Unsicherheiten angeht. Bei den Klimawandelprognosen sind viele Unsicherheiten drin, auch bei der Berechnung des Hochwassers, ob es jetzt 100-jährlich oder 200-jährlich ist, da sind natürlich auch Unsicherheiten drin, und die sind ja nicht statisch. Je häufiger ich ein Hochwasser habe, desto geringer wird das HQ. Also, was jetzt HQ 100 ist, wenn ich weitere HQ 100 habe, habe ich plötzlich ein HQ 70. Und damit habe ich eine ganz andere Berechnung und auch ganz andere Räume, die dargestellt werden in den Gefährdungs- und Risikokarten. Das auch noch einmal zur Relativierung. Ich habe jetzt kein anderes Instrument und keine Lösung dafür, aber das muss man sehen, dass das natürlich nicht absolut ist und in 20 Jahren haben wir eine andere Ausgestaltung, andere Berechnungen, andere Ausgestaltung der Räume.

Die Stadt Köln ist ein Paradebeispiel für sehr gut ausgebauten mobilen Hochwasserschutz. Köln war in den 90er Jahren zweimal sehr stark betroffen



und hat den Hochwasserschutz sehr stark angepasst, sowohl was die Stadtentwässerung angeht, also die Behörde, die dafür zuständig ist, als auch die privaten Anwohner. Das geschah über mobile Maßnahmen, die nicht so aufwändig sind im Zusammenspiel von Behörden mit Bürgerinnen und Bürgern. Sie wissen, alle die schon mal von einem Hochwasser betroffen gewesen sind, sind viel eher bereit, Maßnahmen umzusetzen. Da stellt sich gar nicht die Frage, was soll ich machen, oder kostet das jetzt 1 000 oder 3 000 Euro, sondern ich mache es, weil ich weiß, ich kann betroffen sein, um mich selbst zu schützen.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Dr. Spilok. Sie sagten vorhin, das mit den Hochwasserrisikogebieten kann man so machen. Da habe ich rausgehört, Sie haben da an gewissen Stellen Zweifel. Für mich ist die Frage, redet man vom HQ 100+, redet man von 200, redet man von 500, nicht definiert. Das ist für mich ein Problem. Die Frage, die an Sie geht, ist folgende: Die meisten Siedlungen befinden sich entlang der Flussläufe oder in Tälern. Das ist einfach so, das heißt aber auch im Klartext, wenn ich jetzt in diesen Bereichen das Bauen deutlich verteuere – ich rede jetzt nicht von Überschwemmungs-, ich rede von Risikogebieten – die vielleicht wie in Mannheim, wie Sie ausführten, fast das gesamte Stadtgebiet umfassen, also bauen z. B. nach § 34 BauGB, Lückenfüllung oder Innenbebauung. Das würde alles deutlich schwieriger werden. Wie schätzen Sie die wirklich notwendige Bautätigkeit für Wohnungsbau, Sozialwohnungsbau etc. in Zukunft ein, wenn diese Regelungen im Extremfall sehr strikt ausgelegt und interpretiert werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie, dort eine Vereinheitlichung hinzukriegen?

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): Zunächst einmal, das Risikogebiet ist ganz klar, das ist das Gebiet, das hinter dem Damm liegt und wo ich den Damm nachher hinwegdenke. Das heißt, ich muss unterstellen, dort steht das Wasser 2 Meter hoch, das ist dann in Mannheim. Da muss ich sagen, es geht auch nicht um irgendwelche größeren Investoren, sondern es geht in diesen Gebieten um den Bau jedes einzelnen Häuschens. Da frage ich mich, wie ist eine solche Regelung überhaupt vollziehbar? Für diese vielen großen Gebiete, die

ich Ihnen da für Mannheim aufgezeigt habe, müsste ja irgendjemand sagen, was dieses hochwasserangepasste Bauen ist. Die Praxis wird dann einfach sein, dass die Behörde es auch nicht weiß. Sie hat nicht das Personal, sie hat auch zum Teil nicht die Qualifikation, sie lässt sich erst einmal ein Gutachten vom Bauherren machen. In diesem Gutachten steht etwas drin, was man mehr oder weniger glauben, aber nicht nachprüfen kann. Das heißt, es wird nicht vollziehbar sein und es wird sicher teuer sein. Der Gedanke, das soll dann, wie das Herr Huter gesagt hat, irgendein Fachgremium aus der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser und AG Bau definieren, wird dieser Sache nicht gerecht. Im Prinzip muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen treffen. Was erwarten Sie? Erwarten Sie die schwarze Wanne? Erwarten Sie, dass dort in dem Bereich, den ich schütze, die Gebäude verankert werden? Das sind schon wesentliche Weichenstellungen. Für uns ist es auch eine Frage: Was lohnt sich? Wir wollen für über 20 Millionen Euro jetzt den Damm in Mannheim ertüchtigen. Wenn ich den ertüchtige, ist alles dahinter faktisch HQ-100-geschützt. Nur wenn ich das geschützt habe, kann ich dann tatsächlich solche Dinge, die in DWA- und sonstigen Broschüren zu hochwasserangepasstem Bauen drin stehen, dort an der Stelle verlangen? In einem Überschwemmungsgebiet, also in dem Gebiet, das durch HQ 100 überflutet werden kann, sicher ja, aber auch dort hinter dem Damm?

Abg. **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage noch einmal an Herrn Dr. Spilok und Frau Prof. Dr. Evers. Grundsätzlich zum Gesetz: Was wird denn durch dieses Gesetz besser? Wir haben in dieser Anhörung viel Kritik gehört, deshalb noch einmal ganz explizit die Frage, was wird durch dieses Gesetz besser und wo gibt es Verschlechterungen aus Ihrer Sicht beim Hochwasserschutz?

**Dr. Gerhard Spilok** (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg): Sorge bereitet uns, wie gesagt, das Thema Bauen im Innenbereich, dass ich dort die gefährdungsorientierten Aspekte nicht weg wägen kann. Darüber hinaus ist es so, dass bei den Hochwasserentstehungsgebieten fachlich äußerst umstritten ist, was diese bewirken können, da geht es z. B. um Versi-



ckerungsvermögen. Unser Problem im Schwarzwald ist aber dann gegeben, wenn es regnet und der Boden gefroren ist. Da versickert ohnehin nichts. Also da ist viel fachliche Umstrittenheit. Und das Fazit aus unserer Sicht wäre, dass die bestehende Regelung, so wie sie ist, okay ist. Jetzt werden die Regelungen sehr stark erweitert und meinen Behörden würde, wenn das Gesetz so nicht käme, auch nichts fehlen.

**Frau Prof. Dr. Mariele Evers** (Institut für Geographie, Universität Bonn): Sehr positiv an dem Gesetz finde ich, dass weiterhin thematisiert wird, dass ein hohes Hochwasserrisiko besteht und bestimmte Instrumente sind aus meiner Sicht sehr sinnvoll. Das ist u. a. die Einführung der Risikogebiete und Regelwerke, die schon bestehen, z. B. DWA-Regelwerke zum hochwasserangepassten Bauen sollten auch genutzt werden. Ich denke das ist eine gute Basis. Hochwasserentstehungsgebiete – man muss sehen wofür sie gut sind. Die werden jetzt nicht alle Hochwässer reduzieren, sondern halt in bestimmten Räumen auch Effekte haben. Da finde ich die Regelung gut, dass man diese Entstehungsgebiete auch regional anpassen kann bzw. die Zielsetzung auch regionalisiert. Das kann sehr wohl Sinn machen, in Mittelgebirgen, in bestimmten Bereichen. Sie werden natürlich auch keinen 100-prozentigen Hochwasserschutz bieten, aber das kann keine Maßnahme. Auch eine Rück-

deichung von ein paar hundert Hektar bietet natürlich keinen 100-prozentigen Hochwasserschutz, aber es geht in die richtige Richtung, unterstützt den Hochwasserschutz.

Ein Verbot von Heizölanlagen finde ich sehr wichtig und relevant, weil damit ein sehr, sehr hohes Schadenpotenzial sowohl bei den Hauseigentümern als auch aus ökologischer Sicht verbunden ist. Das hatte ich ausgeführt. Die baurechtlichen Regelungen sehe ich auch kritisch. Da ist es wichtig, weiterhin eine konsequente Anwendung der Reduktion der Bauerlaubnisse bzw. des Verbots im Überschwemmungsgebiet zu haben.

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, vor allem meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige, herzlichen Dank für Ihre Beiträge bei dieser Anhörung! Wir haben heute festgestellt, dass wir den Regen als Gesetzgeber nicht beeinflussen können, aber für die Auswirkungen, wenn es zu viel wird, da haben wir eine Verantwortung und deshalb diskutieren wir auch dieses Hochwasserschutzgesetz. Ich bedanke mich recht herzlich bei Ihnen, dass Sie zu uns gekommen sind und Rede und Antwort gestanden haben, wünsche Ihnen eine gute Heimreise und alles Gute in Zukunft! Die Anhörung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:04 Uhr

Bärbel Höhn, MdB  
**Vorsitzende**

Artur Auernhammer, MdB  
**Vorsitzender**

# Statement

zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren  
Verbesserung des Hochwasserschutzes und  
zur Vereinfachung von Verfahren des  
Hochwasserschutzes  
(Hochwasserschutzgesetz II)

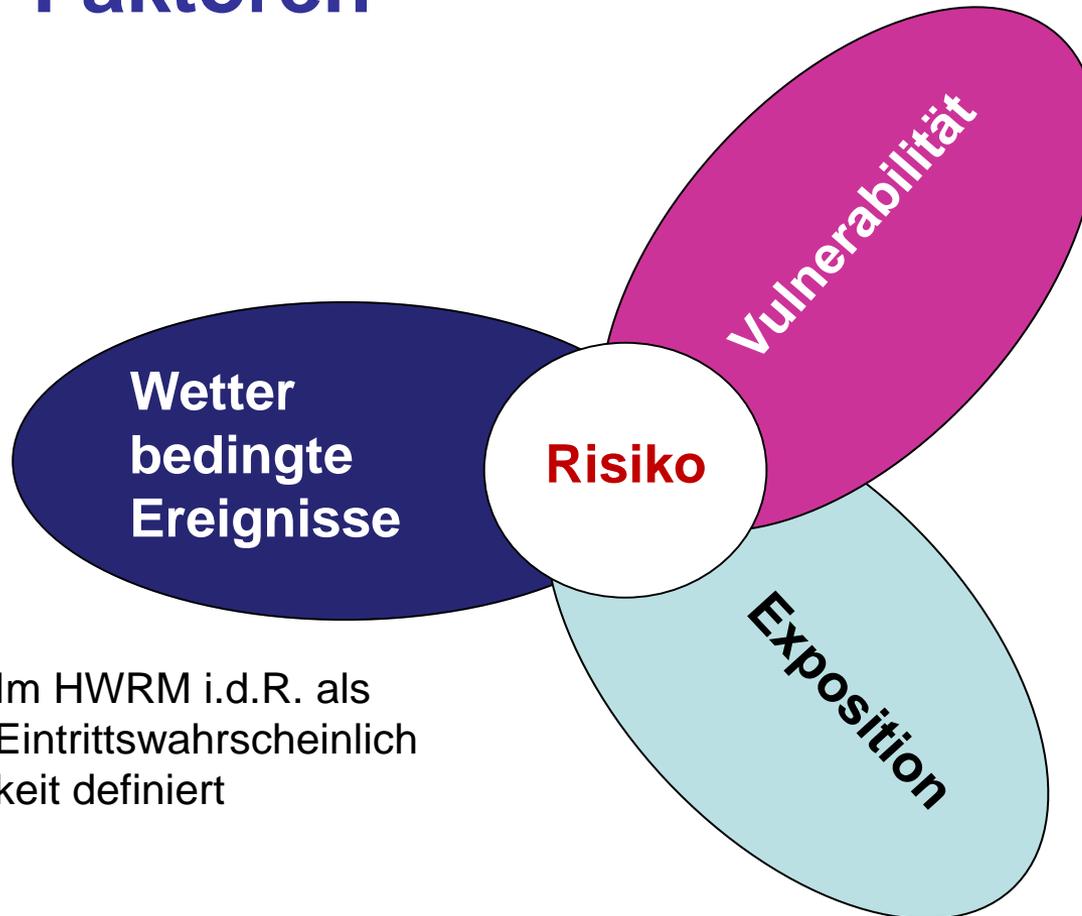
Sitzung des Ausschusses für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
20. März 2017

**Prof. Dr. Mariele Evers**

Arbeitsgruppe Öko-Hydrologie und Wasserressourcenmanagement  
Geographisches Institut, Universität Bonn



# Hochwasserrisiko beeinflussende Faktoren



Im HWRM i.d.R. als Eintrittswahrscheinlichkeit definiert

- Schadenspotenzial verringern
- Adaptation
- Vorbereitet sein
- Informationen
- Bewusstsein

- Siedeln in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten
- Entstehen von Hochwasser verringern

*(Geändert nach IPCC 2012)*

# Exposition

- Vorkaufsrecht, Möglichkeit der Enteignung, Verfahrensbeschleunigung sinnvoll, um HWS Maßnahmen umzusetzen – jedoch sollte technischer Hochwasserschutz keinen Vorrang haben
- Einführung der Kategorie Hochwasserentstehungsgebiete [§ 78d] und regionale und naturraumspezifische Umsetzung sinnvoll
- Bauliche Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten für Außenbereich / keine neue Baugebiete [§ 78] sollte wenig Raum lassen für Ausnahmetatbestände
- Einführung der Kategorie Risikogebiet [§78b] ist zu begrüßen

# Reduzierung Vulnerabilität

- Verringerung des Schadenspotenzials durch Regelung (Verbot/Nachrüstung) zu Heizölverbrauchsanlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten sinnvoll [§ 78c], da extrem hohes Schadenspotenzial für Gebäude und Ökologie
- Bauliche Vorschriften zu Hochwasserangepasstem Bauen sind positiv
  - hohes Potenzial Schaden zu reduzieren mit rel. geringen Aufwand
  - Bezug Stand der Technik: DWA Regelwerk - Merkblatt DWA M 553 Hochwasserangepasstes Planen und Bauen

# Kritische Anmerkungen und Anregungen

- Hoch relevante Thema Starkregen / urbane Sturzfluten nicht ausreichend betrachtet [nur BauGB §9, As. 1 Nr. 16c]
  - Sinnvollstes Instrument integrieren: Starkregengefahren- und risikokarten → Information, Prävention, Risikobewusstsein
- Umbenennung des Gesetzstitels in „Gesetz zur Verminderung von Hochwasserrisiken“
  - 100% Hochwasserschutz gibt es nicht
  - Paradigmenwechsel deutlich machen / Bedeutung des menschlichen Verhaltens
  - Begriffliche Kohärenz mit EG HWRM RL



**Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Mariele Evers, Universität Bonn



Ausschussdrucksache  
18(16)536-B  
Anhörung am 20.3.17, 13.30 Uhr  
15.03.2017



BECKER BÜTTNER HELD

## Zum Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes II Stellungnahme Dr. Miriam Vollmer, Rechtsanwältin

### I. Begriff des Risikogebiets

Gegenwärtig zieht die Einordnung eines Gebiets als Risikogebiet lediglich die Verpflichtung zur Erstellung eines Risikomanagementplans nach sich (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz, WHG). Baubezogene Einschränkungen sind nicht zu besorgen. Dies ändert sich jedoch durch die Novelle. Diese soll dazu führen, dass in Risikogebieten erhöhte Anforderungen an die Bauleitplanung und an die Bauweise gelten (§ 78b Abs. 1 und Abs. 2 WHG-E) und Restriktionen für Heizölverbrauchsanlagen gelten sollen (§ 78c WHG-E). Damit steigt die Relevanz der Einordnung als Risikogebiet für den Vorhabenträger drastisch.

Dies wirft die Frage auf, ob der Begriff des Risikogebiets für die Belange der Praxis hinreichend klar abgegrenzt ist. Nach § 78b Abs. 1 WHG-E i.V.m. § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG umfasst der Begriff potentiell praktisch alle Gebiete, in denen es überhaupt zu Hochwasserereignissen kommen kann. Der Wortlaut des § 78b Abs. 1 WHG-E stellt zudem nicht auf die Frage ab, ob tatsächlich die zuständigen Behörden eine Gefahrenkarte erstellt haben, sondern ob diese zu erstellen sei.

Diese Formulierung lässt damit einen weiteren Spielraum für die Interpretation durch die mit der Bauleitplanung und der Bauzulassung betrauten Behörden. Diese müssen die Frage, wann und wie die Belange des Hochwasserschutzes bauplanerisch und bauordnungsrechtlich zu berücksichtigen ist, rechtspraktisch ausfüllen. Besonders bei Gebieten, die nur bei Extremereignissen und mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, müssten sie ihr planerisches Ermessen zurückhaltend ausüben, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen. In diesen Gebieten stellt sich auch die Frage, welche Anforderungen an die Hochwassereignung die Baubehörden überhaupt stellen können, ohne die Grenzen der Verhältnismäßigkeit zu sprengen.

Um ein Auseinanderfallen der praktischen Anforderungen an Bauleitplanung und –genehmigung zu verhindern, wäre eine Begriffsklärung für den Begriff des Risikogebiets hilfreich. So wäre es denkbar, abweichend von § 74 Abs. 1 WHG die Restriktionen in den § 78b Abs. 1 und 2 WHG-E und § 78c WHG-E nicht auf alle in § 74 Abs. 1 WHG genannten Gebiete auszudehnen, sondern eine Binnendifferenzierung vorzunehmen, die für Gebiete mit niedriger Überflutungswahrscheinlichkeit von vornherein geringere Anforderungen vorsieht.

## II. Begriff des Hochwasserentstehungsgebiets

Die in § 78d WHG-E vorgesehene neue Kategorie des Hochwasserentstehungsgebiets erlegt es den Ländern auf, in Ausfüllung der Definition in § 78d Abs. 1 WHG-E Kriterien zu entwickeln. Ist ein Vorhaben in einem solchen Gebiet gelegen, trifft den Vorhabenträger ein erheblicher Mehraufwand in Form eines eigenständigen Genehmigungserfordernisses nach § 78d Abs. 4 WHG-E.

Es ist anzunehmen, dass die Länder von der Befugnis, Kriterien festzulegen, in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch machen werden. Dies führt zu einem bundesweit uneinheitlichen Rechtszustand, der die Rechtsklarheit für den Vorhabenträger beeinträchtigen kann. Gerade angesichts des Umstandes, dass der Begriff des Hochwasserentstehungsgebiets nicht vorgeprägt ist und der Wortlaut in § 78d Abs. 1 WHG-E eine Subsumtion durch den adressierten Vorhabenträger kaum erlaubt, sind negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit der Vorhabenplanung zu befürchten. Diese können sich insbesondere auf die Finanzierbarkeit von Großvorhaben nachteilig auswirken.

## III. Negative Auswirkungen der Novelle auf den Städtebau

Die Novelle enthält eine Reihe von Normen, die sich auf die Bautätigkeit entlang von Flüssen negativ auswirken können. Zu nennen sind insbesondere:

- Die bereits erwähnten Einführungen von Restriktionen in Risikogebieten können Bauvorhaben durch zusätzliche bauliche Anforderungen verteuern. In Zusammenhang mit den stetig steigenden Anforderungen des Brandschutzes und der Energieeffizienz verringern sich so die Spielräume für den gleichzeitig politisch vielfach geforderten günstigen Wohnraum in den Städten.
- Das zusätzliche Genehmigungserfordernis in Hochwasserentstehungsgebieten verlängert die Planungs- und Genehmigungsphase von Bauvorhaben und kann insbesondere durch das Erfordernis in § 78d Abs. 5 Nr. 2 WHG-E, Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, erheblich verteuert werden.
- Der in § 78 Abs. 5 S. 2 und § 78a Abs. 2 S. 3 WHG-E vorgesehene Drittschutz erleichtert es Unter- wie Oberliegern, unliebsame Vorhaben auch durch letztlich unberechtigte Klagen erheblich zu verzögern. Diese Gefahr könnte Behörden zu einer im Umgang mit dem neuen Normbestand übervorsichtigen Verwaltungspraxis motivieren. Doch gerade in der gegenwärtigen Situation einer sich verschärfenden Wohnungsnot in den Städten ist es

16. März 2017



BECKER BÜTTNER HELD

zweifelhaft, ob die Vorteile die Nachteile teils jahrelanger Verfahren tatsächlich überwiegen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das hohe Schadenspotential von Überschwemmungen erhebliche Anstrengungen rechtfertigt. Auf der anderen Seite wiegt auch das Interesse an der schnellen Schaffung von auch günstigem Wohnraum in den urbanen Zentren, die oft an Gewässern gelegen sind, schwer. Hier wäre zu überlegen, zumindest den Drittschutz drastisch einzuschränken und in denjenigen Gebieten, in denen nur ein niedriges Überflutungspotential besteht, auf die Einführung neuer, zusätzlicher Anforderungen ganz oder weitgehend zu verzichten.

Berlin, 16. März 2017

Dr. Miriam Vollmer  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Stellungnahme zum Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes II  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Re-  
aktorsicherheit im Deutschen Bundestag am 20.03.2017**

Der Entwurf der Bundesregierung bedeutet eine quantitative Ausweitung der Vorschriften zum Hochwasserschutz. Der Entwurf lässt jedoch materielle Defizite erkennen, führt zu erheblichem Mehraufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie nicht zuletzt im Verwaltungsvollzug. Folgende drei Punkte sollen besonders herausgegriffen werden:

**1. Hochwasserschutz im Innenbereich**

Umplanung und Überplanung im Innenbereich können mit entsprechenden Nachverdichtungen einerseits zwar die Hochwassergefährdung verschärfen, bieten andererseits aber auch die Chance mit integrierten Maßnahmen den Hochwasserschutz zu verbessern und Risiken zu mindern. Statt jedoch diese Zielsetzung, etwa im Rahmen einer Soll-Bestimmung, aufzugreifen, setzt der Gesetzentwurf auf sog. Abwägungsbelange. D.h. auch gefährdungsrelevante Punkte (z.B. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger) können „weggewogen“ werden. Welche Grenzen dies bei den einzelnen Punkten hat lässt vielfältige Deutungen zu, was letztlich zu Rechtsunsicherheit führt. Konflikte wären vorprogrammiert und weder für die bauliche Entwicklung noch für den Hochwasserschutz etwas gewonnen.

Lösungsmöglichkeiten wären:

- Eine klare Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zur Beachtung der Gefährdungen im Überschwemmungsgebiet, etwa im Sinne der Anforderungen, wie sie für Einzelbauvorhaben gelten.
- Beibehaltung der bisherigen Regelung  
Auf Grundlage des geltenden § 78 WHG ist es bereits heute möglich, mit einer integrativen Planung vernünftige Lösungen zu finden, die gleichzeitig eine Innenentwicklung ermöglichen und den Hochwasserschutz für die betroffenen Bereiche sicherstellen. Auch den Abwägungsbelang Hochwasserschutz gibt es bereits heute im Baurecht, die zusätzliche Aufgliederung in einzelne selektive Aspekte im Wasserrecht hat keinen Mehrwert.

Neuerliche Diskussionen und Unsicherheit vor Ort würden weder dem Hochwasserschutz zugutekommen noch würde es zügige und rechtssichere Planungen und Zulassungen erlauben.

## **2. Infrastrukturvorhaben**

Auch hinsichtlich der Privilegierung von Infrastrukturvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten entspricht der Regierungsentwurf nicht den Anforderungen der Praxis. Es bedarf einer Klarstellung, dass auch solche Vorhaben als bauliche Anlagen anzusehen sind und daher die Schutzbestimmungen des § 78 WHG gelten.

Dies war im Anhörungsentwurf noch so vorgesehen, wurde im Regierungsentwurf aus nicht bekannten Gründen jedoch ins Gegenteil verkehrt.

- Konsequenz ist, dass bei einem Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Überschwemmungsgebiet, das zu drastischen Veränderungen des Hochwasserabflusses zulasten Dritter führt, nicht im Voraus ausreichend Retentionsraum sichergestellt werden muss.
- Gleichzeitig wird dies bei kleineren Vorhaben, die in aller Regel für Dritte deutlich weniger nachteilig sind - wie z.B. der Bau einer Garage - verlangt.

## **3. Neue Gebietskategorien**

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus die Schaffung neuer Gebietskategorien vor.

„Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (E-§ 78b WHG) sind verpflichtend vorgesehen, während die Einführung von „Hochwasserentstehungsgebieten“ (E-§ 78d WHG) in das Ermessen der Länder gestellt wird.

### Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Festzustellen ist, dass diese Gebiete eine räumlich deutlich größere Ausdehnung haben können als die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete (siehe anlieg. Beispiel). Trotz Schutzvorrichtungen soll dort eine hochwasserangepasste Bauweise gefordert werden. (Eine hochwasserangepasste Bauweise kann dagegen im Zuge der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet, wo ein Schadensfall deutlich wahrscheinlicher ist, noch weggewogen werden.) Maßnahmen hochwasserangepasster Bauweise wären z.B. eine Verankerung und Dichtigkeit des Gebäudes mit entsprechenden Mehraufwendungen. Da zudem eine Anpassung an die jeweiligen Umstände gefordert wird, ist davon auszugehen, dass die Behörden entsprechende zusätzliche

Gutachten beim Bauherrn einfordern. Hier stellen sich Fragen der Akzeptanz und der Kosten-Nutzen-Relation.

### Hochwasserentstehungsgebiete

Die Zielsetzung einer Erhaltung und Stärkung des Versickerungsvermögens wäre grundsätzlich zu begrüßen. Die Eignung der vorgeschlagenen Gebietskategorie ist jedoch fachlich mehr als umstritten. Der suggerierte Zusammenhang zwischen Starkregenereignissen und bestimmten Gebieten konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Starkregenereignisse können grundsätzlich überall auftreten.

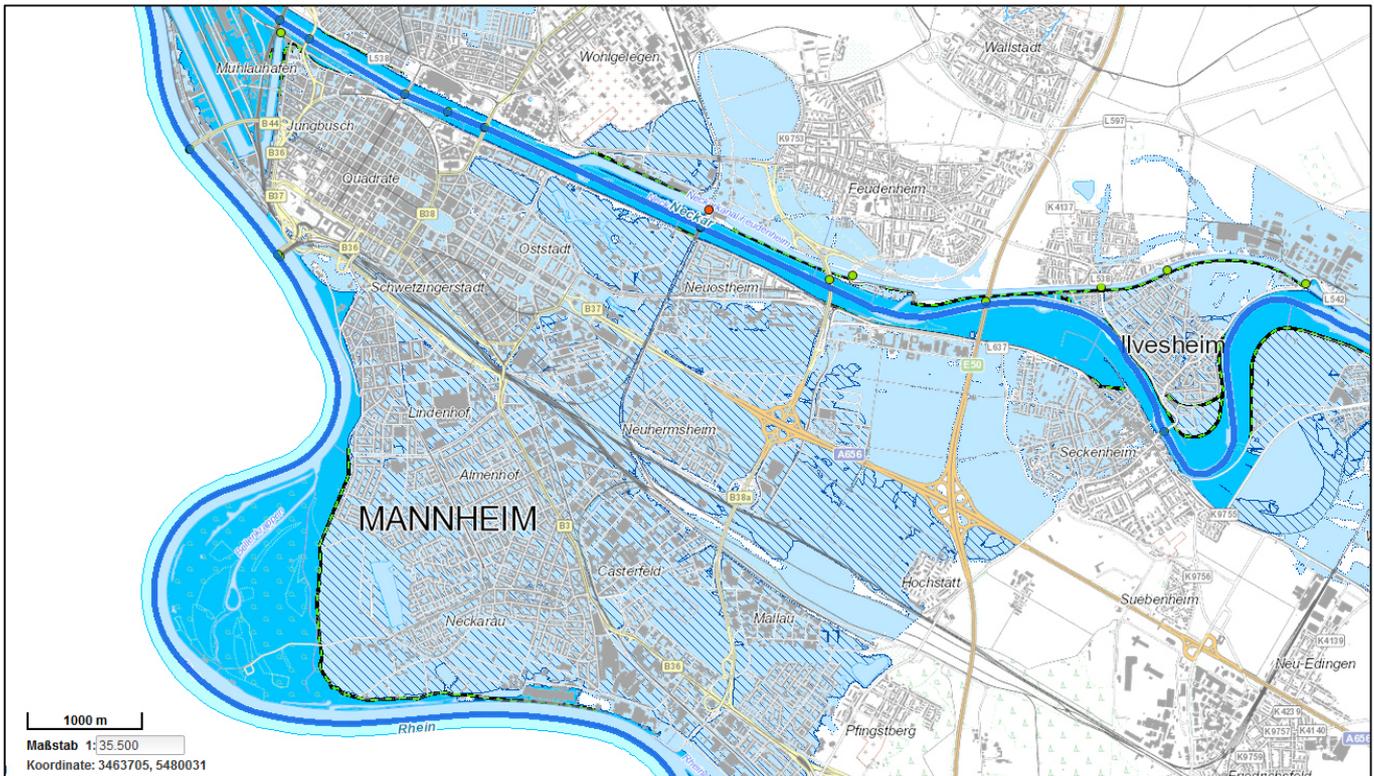
Neben dem Vollzugsaufwand für Behörden würde die Konzeption für Planungsträger und Bürger Aufwand und Kosten ohne einen adäquaten Nutzen bedeuten.

- Auch wenn die zunächst vorgesehene Ausweisungspflicht in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wird, handelt es sich um ein falsches Signal und es würden falsche Erwartungen geweckt.
- Länder können bereits bei der geltenden Rechtslage bei Bedarf Hochwasserentstehungsgebiete durch Landesregelungen ausweisen.

### **Fazit**

Im Ergebnis wäre mit der Umsetzung des Entwurfs dem Hochwasserschutz nicht gedient. Die neuen Gebietskategorien sind auch keine Kompensation für eine unbefriedigende Regelung des Bauens im Innenbereich. Neben einem erheblichen bürokratischen Aufwand würde die Umsetzung wirtschaftliche Belastungen für die Verwaltungen der Länder sowie die betroffenen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger mit sich bringen.

# Auswirkungen der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG-E am Beispiel Mannheim



Quelle: Umwelt-Daten-Karten online (UDO) der LUBW

- Überflutungsfläche HQ extrem**  
 Bsp. Mannheim: Fläche: 6.950 ha  
 betroffene Einwohner: 160.000
  
- Überflutungsfläche HQ 100 = Überschwemmungsgebiet**  
 Bsp. Mannheim: Fläche: ca. 1.700 ha  
 betroffene Einwohner: 450
  
- geschützter Bereich HQ 100 = Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten**  
 Bsp. Mannheim: Fläche: ca. 3.350 ha  
 betroffene Einwohner: ca. 75.000

# **Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)**

Drs. 18/10879

20. März 2017

***Dr. Gerhard Spilok***

***Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-  
Württemberg***



# Hauptkritikpunkte

- Defizite im Hinblick auf einen gefährdungsorientierten Hochwasserschutz im Innenbereich
- Privilegierung von Infrastrukturvorhaben
- Neue Gebietskategorien
  - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten
  - Hochwasserentstehungsgebiete



# Auswirkungen der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG-E

